



Ausschuss für Inneres und Sport

14. - öffentliche - Sitzung, 20.10.2022

—

Magdeburg, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

- 1. Rahmenbedingungen für das kommunale Ehrenamt verbessern -
Kommunale Entschädigungsverordnung überarbeiten - Ehrenamt
stärken**

Antrag Fraktion DIE LINKE - **Drs. 8/1287**

Fachgespräch 6

- 2. Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über
die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt**

Gesetzentwurf Landesregierung - **Drs. 8/1231**

Erarbeitung einer vorläufigen Beschlussempfehlung an den
mitberatenden Ausschuss 21

- 3. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ladenöffnungszeiten-
gesetzes Sachsen-Anhalt**

Gesetzentwurf Landesregierung - **Drs. 8/1139**

Erarbeitung einer Beschlussempfehlung an den federführenden
Ausschuss 22

- 4. Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Spielhallen im Land Sachsen-Anhalt (Spielhallengesetz Sachsen-Anhalt - SpielhG LSA) zur Anpassung dieses Gesetzes an den GlüStV 2021 (Zweites Spielhallenrechtsänderungsgesetz)**
- Gesetzentwurf Fraktionen CDU, SPD und FDP - **Drs. 8/1301**
- Erarbeitung einer Beschlussempfehlung an den federführenden Ausschuss
- § 7 - Spielersperre 25
- § 11 - Übergangsbestimmungen zu Verbundspielhallen: Verordnungsermächtigung 26
- 5. Bombendrohung gegen den Landtag am 10. Januar 2022**
- Selbstbefassung Fraktion AfD - **ADrs. 8/INN/20**
- Erledigterklärung 28
- 6. Linksmotivierter Anschlag auf Bekleidungsgeschäft in Magdeburg und anderen Orten**
- Selbstbefassung Fraktion AfD - **ADrs. 8/INN/34** 29
- 7. Messerstecherei mit schwerverletztem Jugendlichen in Gardelegen**
- Selbstbefassung Fraktion AfD - **ADrs. 8/INN/41**
- Berichterstattung durch die Landesregierung 30
- 8. Verfassungsschutzbericht des Landes Sachsen-Anhalt 2021**
- Unterrichtung Staatskanzlei und Ministerium für Kultur - **Drs. 8/1360**
- Berichterstattung durch die Landesregierung 31

9. Verschiedenes

Selbstbefassungsanträge	42
Sitzungstermine im Jahr 2023	42
Nächste Sitzungen	42

Anwesende:

Ausschussmitglieder:

Abg. Matthias Büttner (Staßfurt), Vorsitzender	AfD
Abg. Siegfried Borgwardt	CDU
Abg. Kerstin Godenrath	CDU
Abg. Tobias Krull	CDU
Abg. Dr. Anja Schneider (i. V. d. Abg. Angela Gorr)	CDU
Abg. Chris Schulenburg	CDU
Abg. Thomas Korell	AfD
Abg. Florian Schröder	AfD
Abg. Christina Buchheim (zeitw. vertreten durch Abg. Thomas Lippmann)	DIE LINKE
Abg. Henriette Quade	DIE LINKE
Abg. Rüdiger Erben	SPD
Abg. Guido Kosmehl	FDP
Abg. Sebastian Striegel	GRÜNE

Von der Landesregierung:

vom Ministerium für Inneres und Sport:

Ministerin Dr. Tamara Zieschang
Staatssekretär Klaus Zimmermann

Niederschrift:

Stenografischer Dienst

Vorsitzender Matthias Büttner (Staßfurt) eröffnet die öffentliche Sitzung um 10:17 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest.

Abg. Rüdiger Erben (SPD) beantragt, die in der Einladung unter dem Tagesordnungspunkt 5 vorgesehene Beratung zu dem Thema „**Unterstützung kommunaler Bäder - Schwimmunterricht absichern!**“ (**Drs. 8/903**) von der Tagesordnung für die heutige Sitzung abzusetzen. Er begründet dies damit, dass zunächst der Eingang des für den 1. November 2022 erwarteten Entwurfs eines Haushaltsgesetzes 2023 abzuwarten sei, um einschätzen zu können, in welchem Umfang Mittel für die Unterstützung kommunaler Bäder zur Verfügung gestellt werden könnten. In diesem Zusammenhang werde auch zu berücksichtigen sein, in welchem

Umfang der Bund Mittel für die Unterstützung der Bäder zur Verfügung stellen werde. Erst wenn entsprechende Informationen vorlägen, könne aus der Sicht der Koalitionsfraktionen eine vorläufige Beschlussempfehlung zu dem Antrag erarbeitet werden.

Der **Ausschuss** folgt dem Antrag des Abg. Herrn Erben und beschließt einstimmig die so geänderte Tagesordnung.

Zu Punkt 1 der Tagesordnung:

Rahmenbedingungen für das kommunale Ehrenamt verbessern - Kommunale Entschädigungsverordnung überarbeiten - Ehrenamt stärken

Antrag Fraktion DIE LINKE - **Drs. 8/1287**

Der Ausschuss hat sich in der 13. Sitzung am 22. September 2022 darauf verständigt, ein Fachgespräch zu dem Thema durchzuführen und dazu die kommunalen Spitzenverbände einzuladen. Die Landesregierung wurde um eine vergleichende Darstellung der in den Ländern Sachsen-Anhalt, Sachsen, Thüringen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein geltenden Entschädigungsregelungen für das kommunale Ehrenamt gebeten.

Der Landkreistag (LKT) und der Städte- und Gemeindebund haben dem Ausschuss eine gemeinsame schriftliche Stellungnahme zugeleitet (**Vorlage 1**).

Fachgespräch

Eine **Vertreterin des LKT**: Der Städte- und Gemeindebund nimmt das Thema natürlich genauso wichtig wie der Landkreistag, ist heute allerdings terminlich verhindert. Ich werde daher die gemeinsame Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände vortragen.

Wir freuen uns sehr, dass der Landtag sich mit diesem für die Kommunen sehr wichtigen Thema des kommunalen Ehrenamtes beschäftigt und dabei auch einige Themen aufgreift, die uns schon in unseren Wahlforderungen wichtig waren. Allerdings haben wir uns eher ein Bündel von Maßnahmen vorgestellt, mit denen das kommunale Ehrenamt gestärkt und gewürdigt werden kann und mit denen Leute dazu motiviert werden können, in diesem Bereich tätig zu werden. Deswegen greift der Antrag der Fraktion DIE LINKE unserer Auffassung nach zu kurz.

Wir haben in unserer gemeinsamen Stellungnahme einige Ansatzpunkte aufgeführt, wie man zu einer Verbesserung der Rahmenbedingungen kommen und mehr Leute dazu motivieren kann, ein Ehrenamt zu übernehmen und sich dauerhaft und langfristig vor Ort zu engagieren.

Erstens: Förderung der Bereitschaft zur Übernahme von kommunalen Ehrenämtern. Hierzu können wir uns eine Kampagne vorstellen, mit der verdeutlicht wird, wie wichtig und vielschichtig das kommunale Ehrenamt ist. Vielleicht kommen wir mit dem Innenministerium dazu ins Gespräch, wie wir so etwas starten können.

Zweitens: stärkere Anerkennung und Würdigung des Ehrenamtes. Bei Neujahrsempfängen, Sommerfesten und ähnlichen Veranstaltungen werden tatsächlich einmal Kreistagsmitglieder, Stadträte und Gemeinderäte geehrt, die sich schon besonders lange engagieren. Diese

Leistungen sollten häufiger hervorgehoben werden. Wir haben uns sehr darüber gefreut, dass das Innenministerium in diesem Jahr auch eine zentrale Veranstaltung durchgeführt hat, den Tag des kommunalen Ehrenamtes. Damit zeigte die Landesregierung ihre Anerkennung für die im kommunalen Ehrenamt Tätigen. Das ist in den Regionen sehr gut angekommen. Die Presseresonanz war gut. Auch von unseren Mitgliedern haben wir dazu sehr positive Rückmeldungen erhalten. Wir denken, das könnte man durchaus verstetigen.

Drittens: Fortbildung der kommunalen Mandatsträger. Diesen Punkt halten wir für sehr wichtig. Kommunale Mandatsträger sollten sich in den umfangreichen, immer komplexer werdenden Themen auskennen. Fördervorhaben werden immer vielschichtiger ausgestaltet, auch das kommunale Haushaltsrecht wird nicht wirklich einfacher. Hierbei können wir uns eine enge Zusammenarbeit mit dem Studieninstitut für kommunale Verwaltung Sachsen-Anhalt (Sikosa) und der Landeszentrale für politische Bildung vorstellen. Ziel sollte es sein, Interessierte schon im Vorfeld auf das kommunale Mandat vorzubereiten und ihnen zu zeigen, was sie erwartet.

Die Verbände selbst sind mit ihren Ehrenamtlern über verschiedene Seminare, etwa für Kreistagsvorsitzende, immer wieder im Gespräch. Dort werden aktuelle Gesetzesvorhaben vorgestellt und es wird Unterstützung bei der Einordnung von Zahlen, Daten und Fakten gegeben, um bei den ehrenamtlichen Vertretungsmitgliedern eine Basis für tiefer gehende Kenntnisse zu schaffen, die man sich in der Regel nicht selbst in der Freizeit erschließen kann.

Viertens: Gestaltungsspielräume. Wir brauchen Gestaltungsspielräume, damit diejenigen, die sich vor Ort engagieren, die über fünf Jahre hinweg regelmäßig zu den Sitzungen gehen und sich darauf vorbereiten, auch das Gefühl haben, dass sie vor Ort etwas bewegen können, dass sie tatsächlich Entscheidungen treffen können und nicht nur landeseinheitliche Vorgaben absegnen.

Fünftens: Stärkung der Stellung der Vertretungen. Es wäre uns wichtig, das Engagement der Vertretungen auch bei zukünftigen Gesetzesvorhaben zu würdigen. Man sollte nicht nur sagen: Wir brauchen einen Fachbeirat hierfür und einen Beauftragten dafür. Wir wollen eigentlich, dass die Vertretung auch ausreichend eigene Anerkennung und Entscheidungsgewalt bekommt.

Sechstens. Die Kommunal-Entschädigungsverordnung wird in dem Antrag im Kern angesprochen. Sie wurde im Jahr 2019 bereits überarbeitet. Wir waren nicht erfreut darüber, dass bei der Anpassung der Höchstsätze für die Aufwandsentschädigungen damals lediglich ausgewählte Teile des Verbraucherpreisindexes eingerechnet worden sind. Wir hätten uns gewünscht, dass im Jahr 2019 der komplette Verbraucherpreisindex berücksichtigt worden wäre und dass tatsächlich eine Aufrundung vorgenommen worden wäre, um den Mitgliedern der kommunalen Vertretungen vor Ort zu zeigen, dass ihre Leistung anerkannt wird.

Vor diesem Hintergrund würden wir uns wünschen, dass die Kommunal-Entscheidungsverordnung umgehend anhand der Entwicklung der letzten fünf Jahre evaluiert und entsprechend angepasst wird und dass auch künftig zu Beginn einer jeden Kommunalwahlperiode auf der Grundlage des vollständigen Verbraucherpreisindex eine Anpassung vorgenommen wird.

Mit Blick auf die Kreistage halten wir die Festlegung einer einheitlichen Aufwandsentschädigung für wünschenswert. Es ist schwer zu vermitteln, dass die Aufwandsentschädigung im Salzlandkreis höher sein kann als im Altmarkkreis, weil der eine Landkreis mehr Einwohner hat als der andere. Im Grunde haben alle elf Kreistage ähnliche Aufgaben. Die bisherige Differenzierung nach der Einwohnerzahl ist für uns daher nicht nachvollziehbar.

Siebtens. Freistellung der ehrenamtlichen Tätigkeit von der Sozialversicherungspflicht. Bei diesem Dauerbrenner haben wir die Bitte, dass sich das Land auf Bundesebene weiterhin dafür einsetzt, dass ehrenamtliche Tätigkeiten von der Sozialversicherungspflicht freigestellt werden. Das ist sicherlich nicht Ihr Thema, aber das sollte auf der Bundesebene immer wieder mit Nachdruck vorgetragen werden.

Achtens: Kommunalpolitiker vor Hass und Aggression schützen. Dieser Punkt beschäftigt uns in unseren Gremien sehr stark. Wir hören immer häufiger, dass Personen sagen: Ich lasse mich jetzt lieber nicht zur Wahl aufstellen, weil ich befürchte, mich damit einem Shitstorm im Internet oder auch persönlichen Angriffen auszusetzen. Diese Befürchtungen betreffen nicht nur die Person selbst, sondern auch ihre Familienangehörigen. Diesbezüglich erwarten wir eine große Initiative auf der Landesebene. Einige konkrete Punkte haben wir schon benannt:

- zentrale Ansprechpartner,
- Unterstützung durch das Land bei der Geltendmachung von Ansprüchen,
- beschleunigte Bearbeitung bei den Staatsanwaltschaften - dazu sind wir mit dem Justizministerium im Gespräch -,
- bei Bedrohungen von oder Angriffen auf eine Person des öffentlichen Lebens - dazu zählen auch die ehrenamtlichen Kommunalpolitiker - ist stets ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung anzunehmen.

Damit stellen wir Ihnen einen bunten Strauß von Maßnahmen vor, die wir für wichtig halten.

Noch kurz zu den beiden konkreten Themen Aufwandsentschädigung und Satzung. Den Stufenaufstieg für die Ortsbürgermeister, wie wir ihn für die Hauptamtlichen, die Landräte, die Oberbürgermeister etc., haben, sehen wir kritisch. Die Aufwandsentschädigung soll etwas ausgleichen, das freiwillig geschieht, das in der Freizeit und unentgeltlich geschieht und sich am Gemeinwohl orientiert. Insofern gibt es eine Vergleichbarkeit zwischen Haupt- und

Ehrenamt an dieser Stelle nicht. § 35 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG) enthält recht umfangreiche Regelungen zu dem Thema Auslagenersatz bzw. Aufwandsentschädigung, sofern das pauschaliert wird. Das umfasst die Fahrtkosten, ggf. die Kinderbetreuungskosten usw. Ein Mehr halten wir an dieser Stelle für schwer zu rechtfertigen, weil wir dann den Vergleich mit dem Hauptamt ziehen müssen.

Zu dem zweiten Punkt, der in dem Antrag aufgegriffen wird, der Fraktionsfinanzierung. Wir sehen zum jetzigen Zeitpunkt keinen Handlungsbedarf, den betreffenden Erlass, der im Jahr 2007 ergangen ist, zu überarbeiten; denn die Grundsätze werden darin richtig dargestellt. Man muss sich immer wieder in Erinnerung rufen, dass die Vertretungen in eigener Zuständigkeit über die Fraktionsfinanzierung entscheiden. Sie können also im Rahmen der Haushaltsberatungen und im Rahmen von Satzungserlassen selbst bestimmen, wie sie ihre Fraktionen finanzieren, wie das ausgestaltet werden soll. Insofern wüssten wir nicht, an welcher Stelle der Erlass aus dem Jahr 2007 überarbeitet werden könnte. Er zeigt sehr gut den Rahmen auf. Alles andere sollte dann tatsächlich vor Ort geregelt werden. - So viel kurz als Einstieg.

Abg. Christina Buchheim (DIE LINKE): Ich habe in meiner Rede in der Landtagssitzung angesprochen, dass es bei den Rahmenbedingungen sehr viel Handlungsbedarf gibt und dass die Kommunal-Entschädigungsverordnung im Grunde genommen erst der Anfang ist. Vieles andere muss dann in der Kommunalverfassung geregelt werden, die im Laufe dieser Legislaturperiode - ich sage einmal, im nächsten Jahr - sicherlich wieder auf die Tagesordnung kommt.

Das Thema Fraktionsfinanzierung haben wir aufgegriffen, weil der Landesrechnungshof hierbei viele Dinge kritisiert und im Grunde genommen eine gesetzliche Regelung eingefordert hat. Der Punkt bei der Fraktionsfinanzierung ist, dass der Erlass nicht öffentlich ist. Wir haben ihn angefordert und er ist uns nur für den internen Dienstgebrauch zugeleitet worden. Er ist also nicht öffentlich zugänglich.

Es ist nicht so - so kenne ich das -, dass die Fraktionen ihre Finanzierung beschließen, sondern es gibt eine Richtlinie in der Verwaltung, nach der die Fraktionsfinanzierung sozusagen abläuft. Die Komplikation ist nun, dass viele gar nicht wissen, was zulässig ist und was nicht; denn aus dem Erlass ist vieles oftmals nicht so detailliert in die Richtlinien übernommen worden. Insofern mangelt es in meinen Augen an Transparenz. Viele dieser Punkte werden sicherlich durch den Landesrechnungshof aufgegriffen werden.

Ich bin froh, dass Sie sich jetzt dazu eingelassen haben, dass Sie auch der Meinung sind, dass die Kommunal-Entschädigungsverordnung sofort überarbeitet, an den allgemeinen Verbraucherpreisindex angepasst und mit Beginn der nächsten Wahlperiode erneut aktualisiert werden sollte.

Die von Ihnen angesprochene Fortbildung der kommunalen Mandatsträger ist auch uns natürlich ein sehr wichtiges Anliegen. Eine enge Zusammenarbeit ist das eine. Das andere ist, dass die Weiterbildungen letzten Endes immer Geld kosten. Die Verwaltungen müssten den Mandatsträgern Weiterbildungen mehr oder weniger auch anbieten. Ich selbst bin seit vielen Jahren in der Kommunalpolitik tätig, und ich muss sagen, ich habe in meinem politischen Leben dort einmal eine Fortbildung angeboten bekommen, und zwar eine Schulung der Aufsichtsräte nach der Kreisgebietsreform, als der Landkreis Anhalt-Bitterfeld noch für alle kommunalen Mandatsträger eine solche Schulung angeboten hat. Ansonsten ist das nie wieder aufgegriffen worden. Das ist ein Punkt, den wir immer wieder kritisieren. Für die Verwaltung mag es gut und nett sein, wenn die Mandatsträger nicht allzu viel Wissen mitbringen, das ist aber nicht Zweck der Übung.

Dann eine Frage zu der Kommunal-Entscheidungsverordnung. Die Kommunen müssen ja die Satzung erlassen. Letzten Endes wird der Erlass dieser Satzung zum Spielball der Politik, nämlich immer dann, wenn das Geld tatsächlich aus dem Haushalt genommen werden soll. Dann entsteht natürlich ein Gezerre darum, in welcher Höhe sich die Mandatsträger selbst ihre Aufwandsentschädigung festsetzen. Wir wünschen uns eine andere Regelung dafür; das wissen Sie aus unserem Antrag. Mich würde interessieren, wie Sie dazu stehen.

Ich würde auch gern wissen, ob Sie einen Überblick darüber haben, wie in anderen Ländern die Entschädigungen der Mandatsträger festgesetzt sind, in welcher Höhe, und inwieweit dort der Preisindex enthalten ist, sodass immer automatisch eine Anpassung erfolgt. So ist es z. B. in Thüringen. Wie stehen Sie dazu, eine solche Klausel auch bei uns aufzunehmen?

Die sachkundigen Einwohner - das haben wir schon in der letzten Wahlperiode thematisiert - erhalten derzeit lediglich ein Sitzungsgeld für ihre Teilnahme an der Gremiensitzung, in der sie als beratendes Mitglied tätig werden. Wir kritisieren insbesondere im Bereich des Kreistages Folgendes: Wenn die sachkundigen Einwohner zu einer Fraktionssitzung kommen, dann können damit aufgrund der Größe eines Landkreises in der Regel auch erhebliche Fahrtkosten verbunden sein; dafür ist aber kein Fahrtkostenersatz vorgesehen. Die sachkundigen Einwohner sollen ihre Sachkunde einbringen, aber es bringt doch nichts, sie nur in die jeweilige Gremiensitzung einzubeziehen; sie müssen vielmehr auch in die Vorbereitung einbezogen werden. In Sachsen hat man in diesem Jahr, glaube ich, eine entsprechende Änderung vorgenommen. Inwieweit sehen Sie hierbei Handlungsbedarf?

In Sachsen gibt es im Übrigen auch den Ehrensold für die ehrenamtlichen Bürgermeister. Wie stehen Sie dazu? Wäre das eine Möglichkeit der Anerkennung? Denn Sie sagten, dass eine höhere Besoldung nach einer Wiederwahl nicht das richtige Mittel sei.

Die **Vertreterin des LKT**: Zum Ehrensold bin ich im Moment nicht aussagefähig. Damit müssten eher die Kollegen vom Städte- und Gemeindebund befasst sein.

Zu dem Themenblock Kommunal-Entschädigungsverordnung. Grundsätzlich halten wir es für richtig, dass es ein Satzungsrecht der Vertretung gibt, sodass sie im Rahmen der Entschädigungsverordnung selbst entscheiden kann, wie hoch sie die Aufwandsentschädigung festsetzt. Das Budgetrecht liegt ebenfalls bei der Vertretung, und die Vertretung muss mit Blick auf das Budget abwägen, wie hoch sie ihre eigene Aufwandsentschädigung bemisst. Wir wissen, dass die Vertretungen an dieser Stelle häufig sehr zurückhaltend sind, um ihren Beitrag zur Konsolidierung zu leisten. Zumindest war das mit Stand von 2019, 2020 so, als wir zum letzten Mal dort hineingehorcht haben.

Von daher sagen wir: Preis- und Lohnsteigerungen hinsichtlich der Höhe in der Kommunal-Entschädigungsverordnung berücksichtigen - ja, das war ausdrücklich unsere Forderung und diese bekräftige ich an dieser Stelle noch einmal. Aber das Satzungsrecht würde ich tatsächlich bei den Vertretungen belassen; denn das ist ihre ureigene Aufgabe.

Einen Überblick über die Landesgrenzen hinweg habe ich aktuell leider nicht.

Zu den sachkundigen Einwohnern. Die Regelung mit dem Sitzungsgeld ist im Moment so, wie Sie sie beschrieben haben. Mit der Teilnahme an den Fraktionssitzungen ist es so: Die sachkundigen Einwohner sind nun einmal nicht Mitglied einer Fraktion. Sie können natürlich in die Fraktionsarbeit eingebunden werden, aber das ist eigentlich nicht ihre Aufgabe. Das Wesen des sachkundigen Einwohners ist: Er soll als jemand beigezogen werden, der sich nicht einer Wahl gestellt hat. Er arbeitet in der Vertretung mit und bringt seinen Sachverstand ein, ist aber eben nicht über Wählergruppen, Parteien o. Ä. gebunden. Von daher stehe ich der Idee, diesbezüglich eine Ausweitung vorzunehmen, eher ablehnend gegenüber. Letzten Endes muss dann eben die Fraktion überlegen, wie sie mit Gästen umgeht, die sie zu ihren Sitzungen einlädt.

Zu der Fraktionsfinanzierung. Inwieweit der Erlass öffentlich oder nicht öffentlich ist, das entzieht sich jetzt meiner Kenntnis. Aber die Feststellungen des Landesrechnungshofes sind öffentlich und damit ist es, denke ich, auch durchaus transparent, wenn eine Vertretung selbst über ihre Fraktionsfinanzierung entscheidet. Auch an dieser Stelle greift wieder das Budgetrecht des Kreistages und der Stadt- und Gemeinderäte. Man muss eben selbst entscheiden: Was ist wichtig? Wie gewichte ich es? Welche Rahmenbedingungen möchte ich dafür festlegen?

Es ist auch nicht so, dass eine Verwaltung sagen kann: Hier ist eine Richtlinie und so müsst ihr als Vertretung das machen. Die Vertretung ist das Organ und die Verwaltungen sind diejenigen, die ausführen. Wenn es dabei vor Ort zu Problemen kommt, dann muss man sich das im Einzelfall ansehen. Aber deshalb eine allgemeine Regelung zu ändern, das wäre der falsche Weg.

Ein weiterer Punkt, den Sie angesprochen haben, war die Fortbildung für Mandatsträger. Das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Sachsen-Anhalt bietet zahlreiche Fortbildungen an, die sich direkt an die kommunalen Mandatsträger richten. Wie die Informationen dann vor Ort an die Mitglieder der Vertretungen weitergeleitet werden, das entzieht sich jetzt meiner Kenntnis. Fakt ist aber: Das ist ein öffentliches Internetangebot, über das sich jeder belesen kann.

Man kann vielleicht auch in der Vertretung an seine Verwaltung herantreten und konkret sagen: Wir haben jetzt Bedarf, wir brauchen an dieser oder jener Stelle eine Schulung, bitte unterstützt uns mit Weiterbildungsangeboten oder tretet an das Studieninstitut oder die Landeszentrale heran und versucht, etwas zu konzipieren. Dieses Recht ist niemandem verwehrt. Aber es ist sicherlich auch richtig, wenn wir sagen würden, wir könnten gern auch gemeinsame Module bedarfsgerecht entwickeln.

Abg. Sebastian Striegel (GRÜNE): Ihre schriftliche Stellungnahme greift eine Reihe von Themen auf. Ich bin bei Ihnen, wenn es um die Frage geht: Wo gibt es Hemmnisse, die ehrenamtliches Engagement im Bereich der Kommunen behindern? Ich bin allerdings unsicher, ob uns eine bloße Landeskampagne dabei weiterbringt. Ich glaube, wir brauchen nicht mehr Plakate, nicht mehr Flyer, nicht mehr Poster, um zu kommunalem ehrenamtlichem Engagement aufzurufen, sondern wir müssen hemmende Faktoren tatsächlich beseitigen.

Deswegen interessiert mich, welche auch wissenschaftlichen Erkenntnisse bei Ihnen vorliegen in Bezug auf die Zusammensetzung der kommunalen Vertretungen und in Bezug auf die Frage, welche Bevölkerungsschichten dort repräsentiert - um nicht zu sagen überrepräsentiert - sind. Ich lese immer wieder - und das ist auch meine eigene Erfahrung -, dass es in den kommunalen Vertretungen weiterhin vorwiegend Männer gibt, dass der Frauenanteil dort noch immer unter dem gesellschaftlichen Durchschnitt liegt, dass insbesondere junge Menschen dort nicht in einem ausreichenden Maße vertreten sind. Angesichts dessen liegt die Frage nahe: Was hindert insbesondere diese Gruppen daran, sich kommunal zu engagieren?

Ich höre immer wieder, dass das Thema Familienfreundlichkeit dabei eine Rolle spielt, dass z. B. die Frage der Terminierung von Sitzungen und ähnliche Dinge aufkommen. Mich würde interessieren, ob Sie auch in diesem Bereich Handlungsnotwendigkeiten sehen, um hierbei zu Veränderungen zu kommen. Und ich frage Sie: Was könnte das Land an dieser Stelle tun?

Mit Blick auf das Thema Hass gegen kommunale Mandatsträger würde ich gern wissen: Was sind Ihre konkreten Erfahrungen mit den Staatsanwaltschaften und den Polizeibehörden in Sachsen-Anhalt? Wie schätzen Sie den aktuellen Stand ein? Sie haben schon auf einige Punkte, bei denen etwas geändert werden sollte, hingewiesen, bspw. ein zentraler Ansprechpartner oder das grundsätzlich angenommene öffentliche Interesse an der Strafverfolgung. Wie würden Sie die gegenwärtige Situation beschreiben?

Die **Vertreterin des LKT**: Ganz kurz zur Zusammensetzung der kommunalen Vertretungen. Ja, zumindest bei den Kreistagen ist es so, dass es einen sehr hohen Männeranteil gibt und dass Frauen dort in sehr geringem Maße vertreten sind. Auch ist das Durchschnittsalter sehr hoch. Hierbei sollte man allerdings auch berücksichtigen, wie hoch das demografische Durchschnittsalter in Sachsen-Anhalt insgesamt ist. Aber der Befund, den Sie beschrieben haben, stimmt erst einmal mit dem überein, was auch wir wahrnehmen.

Wir sind sehr gespannt auf die Evaluation des Kommunalverfassungsgesetzes und darauf, was man im Bereich Familienfreundlichkeit machen kann. Ein Thema ist sicherlich die Digitalisierung. Sitzungen, gerade solche mit kurzen Tagesordnungen, können vielleicht auch digital abgehalten werden. Hierin sehen wir insbesondere mit Blick auf die Ausschussarbeit durchaus eine Chance, auch außerhalb von Notsituationen.

Von Ihnen kam als Stichwort auch die Terminierung von Sitzungen. Das ist ein zweischneidiges Schwert. Wenn die Sitzungen tagsüber stattfinden, dann können Berufstätige an den öffentlichen Sitzungen auch nicht als Zuhörer teilnehmen bzw. müssen sich dienstlich dafür freistellen lassen. Legt man die Sitzungen in die Abendstunden, dann sind Familien- und Betreuungszeiten betroffen. Es ist sicherlich sehr schwierig, das in Einklang zu bringen. Man muss tatsächlich noch einmal die Diskussion dazu suchen, wo man da vorwärtskommen kann. Auch hierbei kann ich nur dafür werben, dass sich die Beteiligten vor Ort in die Augen schauen und überlegen, wie man das am günstigsten gestalten kann. Und ich werbe hier dafür, die Diskussion zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsgesetzes abzuwarten und dann dafür zu nutzen.

Zu den konkreten Erfahrungen mit den Staatsanwaltschaften und der Polizei. Wir als Verband sind immer nur die Übermittler der Botschaften. Wir können immer nur das aufnehmen, was an uns herangetragen wird. Daher kann ich dazu jetzt nichts Konkretes vortragen. Ich würde das aber mitnehmen, damit wir prüfen können, ob es da ganz konkrete Hemmnisse gibt. Wir haben immer nur als allgemeines Stimmungsbild gesendet bekommen: Es ist eben sehr schwierig, dagegen vorzugehen, gerade wenn man in den sozialen Medien angegriffen wird; man hat Angst, dass auch Familienmitglieder bedroht werden, wenn man sich engagiert. Aber ganz konkrete Fälle kann ich Ihnen jetzt nicht vortragen. Ich kann tatsächlich nur ein Stimmungsbild von der Basis weitergeben, das an uns herangetragen wird.

Abg. Sebastian Striegel (GRÜNE): Ich würde gern noch einmal auf den ersten Punkt zurückkommen; denn ich habe auch gefragt, ob Ihnen Studien zu hemmenden Faktoren vorliegen, z. B. aus anderen Bundesländern. Das Thema Familienfreundlichkeit bzw. Vereinbarkeit von kommunalem Ehrenamt und Familie ist ja nicht neu. Insofern würde ich gern erfahren: Liegen Ihnen konkrete wissenschaftliche Erkenntnisse dazu vor?

Bei dem Befund sind wir uns einig: Es sind vor allem alte weiße Männer, die in den entsprechenden Gremien sitzen. Gegen das Faktum kann man sich wehren, aber es ist leider so. Insofern müssen wir überlegen: Wie schaffen wir es, unsere kommunalen Gremien anders aufzustellen, nämlich repräsentativer für den Rest unserer Bevölkerung?

Die **Vertreterin des LKT**: Eine ganz aktuelle Studie fällt mir dazu jetzt nicht ein.

Abg. Tobias Krull (CDU): In Ihrer Stellungnahme sind Sie über den vorliegenden Antrag hinausgegangen und haben Ausführungen auch zu anderen Sachverhalten gemacht, insbesondere in dem Konfliktfeld der repräsentativen Demokratie, also bei den gewählten Vertreterinnen in den Kreistagen, Stadträten und Ortschaftsräten und einer verstärkten Bürgerbeteiligung. Sie haben sich gerade dahin gehend positioniert, dass Sie die Quoren dafür nicht geändert haben möchten, damit auch ein Mehrwert deutlich wird und man weiß, warum man sich für fünf Jahre dazu verpflichtet, in einer solchen Vertretung tätig zu sein, ohne ständig das Risiko zu haben, letztlich doch überstimmt zu werden.

Bezüglich der Fraktionsfinanzierung bin ich ein großer Freund davon, dass die Kommunalvertretungen selbst regeln können. Als jemand, der in Magdeburg unmittelbar davon betroffen war, weiß ich, dass das nicht immer ein einfacher Prozess ist. Doch ich glaube, wir sollten es den kommunalen Vertretungen zutrauen, dass sie sich dabei durchsetzen können. Im Zweifelsfall muss ein Gericht entscheiden. Im Falle Magdeburgs wurde das damals im Sinne der kommunalen Vertretung entschieden.

Bezüglich der Fortbildungen sind Sie auf die Angebote von Sikosa eingegangen. Ich möchte das um die Angebote der kommunalen Bildungswerke ergänzen. Die meisten der hier vertretenen Fraktionen und auch die politischen Stiftungen haben entsprechende Angebote. Ich würde mir natürlich wünschen, dass das nicht nur diejenigen nutzen, die neu in einen Rat hinein wollen, sondern vor allem auch diejenigen, die schon etwas länger dabei sind. Denn Recht entwickelt sich weiter, und wenn ich schon etwas länger Mitglied einer Vertretung bin, ist mein Sachstand vielleicht nicht in jeder Rechtsfrage der aktuellste. Dazu muss man sich vielleicht auch einmal Gedanken machen.

Zur Attraktivität des Mandats wurde schon einiges gesagt. Dabei spielt tatsächlich auch das Thema Sitzungszeiten eine Rolle. Das hat manchmal aber auch etwas mit Selbstdisziplin in den Vertretungen zu tun. Denn wenn ich sehe, dass es in der letzten Sitzung des Magdeburger Stadtrates 47 Anträge gab, dann kann man sich durchaus die Frage stellen, ob das so sein muss und ob all diese Anträge tatsächlich sinnvoll waren. Das ist also auch eine Frage der Selbstdisziplin.

Meine konkrete Frage ist: Wie stehen Sie zu dem Ansinnen, auch weiterhin hybride Sitzungen durchzuführen? Ich glaube, dass hybride Sitzungen durchaus nachteilig sein können; denn wenn ein Teil im Saal sitzt und ein Teil zugeschaltet ist, dann ist das mit Blick auf die

Gewichtung und auf die Möglichkeit, sich tatsächlich an der Diskussion zu beteiligen, etwas schwierig.

Eine weitere Frage ist: Haben Sie Erkenntnisse in Bezug auf die Umsetzung der Entschädigungsregelungen bei Pflegediensten bzw. bei Kinderbetreuung? Wird das vor Ort tatsächlich genutzt?

Ich komme zu dem Schutz der Ehrenamtlichen. Aus eigener Erfahrung weiß ich, dass auch diejenigen, die im Landtag sitzen, ab und zu Angriffen ausgesetzt sind. Ich glaube jedoch, dass das für die Mitglieder der Kommunalvertretungen, die vor Ort jeden Tag den Bürgerinnen und Bürgern begegnen, die auch einmal eine Entscheidung treffen, die dem Nachbarn oder demjenigen, dem sie beim Einkaufen begegnen, nicht besonders gefällt, noch eine andere Qualität hat.

Wir müssen stärker dafür sensibilisieren, dass das Ehrenamt in einer kommunalen Vertretung genauso wertvoll ist wie andere Ehrenämter, ob bei der Feuerwehr, beim THW oder im Heimatverein. Ich glaube, daran gibt es noch einen gewissen Mangel. Insofern war die Ehrenamtsveranstaltung, mit der nicht nur Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker gewürdigt wurden, sondern z. B. auch Wahlhelferinnen und Wahlhelfer, der richtige Ansatz. Daher an dieser Stelle noch einmal vielen Dank an das Innenministerium dafür, dass die Veranstaltung so durchgeführt worden ist.

Die **Vertreterin des LKT**: Die hybriden Sitzungen beschäftigen uns in unseren Gremien natürlich auch. Wir alle haben während der Coronapandemie Erfahrungen mit Videokonferenzen, mit Präsenzveranstaltung und mit dem Zwitterding hybride Sitzung gesammelt. Wir halten es grundsätzlich für sinnvoll, die Möglichkeit einer hybriden Sitzung zu eröffnen, auch wenn das in der Durchführung tatsächlich schwierig ist. Ein Grund dafür ist, dass die Coronasituation noch immer besteht. Der eine oder andere ist vielleicht in Quarantäne und kann deshalb nicht persönlich an einer Sitzung teilnehmen, dann ist es besser, er ist zugeschaltet und kann sich so einbringen und mit abstimmen.

Ich möchte aber nicht verhehlen, dass das Instrument der Hybridsitzung bei unseren Mitgliedern als schwierig angesehen wird. Die Normalvariante wird wahrscheinlich weiterhin die Sitzung in Präsenz sein; Videokonferenz und Hybridsitzung werden lediglich Varianten für den Ausnahmefall sein, und das wahrscheinlich auch nur für Ausschusssitzungen. Die Sitzung eines kompletten Gremiums wie Kreistag, Stadtrat oder Gemeinderat mit 30, 40 Mitgliedern ist als Videokonferenz nur schwer durchführbar. Zudem ist eine Diskussion in Präsenz immer besser. Trotzdem kann ich nur dafür werben, uns diese neue Möglichkeit auch künftig offenzuhalten. Wir alle sammeln unsere Erfahrungen damit und vielleicht klappt das in drei oder vier Jahren schon viel besser.

Zu der Frage zur Umsetzung der Entschädigungsregelungen, Kinderbetreuung und Pflegedienste. Aktuell habe ich keine Erkenntnisse dazu. Bei uns ist es so: Wenn bei uns keine Fragen, keine Meinungen, keine Hinweise zu bestimmten Dingen eingehen, dann heißt das eigentlich, es läuft in der Praxis. Wenn uns also keine Probleme angezeigt werden, dann ist das häufig - es muss nicht so sein - ein Indikator dafür, dass es in der Praxis nicht zu Problemen kommt.

Abg. Florian Schröder (AfD): Mich würde interessieren, ob bei dem Gesamtkonzept auch die Arbeitgeber mit eingebunden werden. Denn sie sind es doch meistens, die den Ehrenamtlichen, gerade den berufstätigen Ehrenamtlichen, dafür freigeben müssen. Wenn man nicht nur Rentner und Pensionäre, die Tagesfreizeit haben, in diesen Gremien haben möchte, dann muss man vielleicht auch die Arbeitgeber mit ins Boot holen und diese ein bisschen dafür sensibilisieren, dass das Ehrenamt eine verantwortungsvolle Tätigkeit ist. Inwieweit ist das eingeflossen? Gibt es Unternehmungen dahin gehend, bei den Arbeitgebern dafür zu werben, dass Mitarbeiter sich im Ehrenamt engagieren können?

Die **Vertreterin des LKT:** Diese Frage geht in Richtung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie, über die wir im Zusammenhang mit der Novellierung des KVG in der Tat diskutieren müssen. Dabei geht es um das Thema Sitzungszeiten - vormittags, nachmittags, abends -, das hier schon angeklungen ist. Es geht um die zeitliche Inanspruchnahme.

Wir sind dazu nicht mit Arbeitgebern im Gespräch, weil das Ehrenamt einfach ein Element ist, das von demjenigen, der sich engagieren möchte, selbst initiiert werden muss. Er muss für sich selbst entscheiden, ob er das kann oder nicht. Aber es ist in der Tat so, wir müssen uns die Rahmenbedingungen ansehen, also auch, ob für Leute, die voll im Berufsleben stehen, die Möglichkeit besteht, sich einzubringen.

Abg. Christina Buchheim (DIE LINKE): Sie haben gesagt, dass die Kommunal-Entschädigungsverordnung in Ihren Augen sofort überarbeitet werden sollte. Sind Sie dazu im Gespräch?

Die **Vertreterin des LKT:** Aktuell sind wir dazu nicht im Gespräch. Wir waren dazu im Gespräch, als die letzte Anpassung erfolgte. Irgendwann ist ein Vorgang auch einmal abgeschlossen. Wir tragen das immer wieder mit Vehemenz vor. Von daher sind wir dankbar dafür, dass wir heute noch einmal die Möglichkeit haben, das vorzutragen. Mit „überarbeiten“ meinen wir, wir müssen uns die Höhe der Aufwandsentschädigung ansehen. Ansonsten ist das ein in sich schlüssiges Regelwerk.

Abg. Siegfried Borgwardt (CDU): Wenn ich Sie vorhin richtig verstanden habe, haben Sie gesagt, dass die Rückkopplung mit Ihren Mitgliedern zu der Frage, ob es bei einer Wiederwahl eine Erhöhung geben soll, nicht auf großes Wohlwollen gestoßen ist. Gibt es eine Begründung dafür, warum das so ist?

Die **Vertreterin des LKT**: Das ist ein Thema des Städte- und Gemeindebundes.

Abg. Siegfried Borgwardt (CDU): Ja, aber Sie haben es erwähnt.

Die **Vertreterin des LKT**: Genau. Es ist tatsächlich so: Bei der Erhöhung im Fall einer Wiederwahl, sozusagen ein Bonus, reden wir über die ehrenamtlichen Ortsbürgermeister. Diese unterscheiden sich von den hauptamtlichen Landräten, Oberbürgermeistern etc., weil eben ein Ehrenamt, das auf Freiwilligkeit, auf Gemeinwohlorientierung beruht, etwas anderes ist als das Hauptamt. Von daher sehen wir es so: Man kann nicht Ungleiches gleichbehandeln. Es ist also nicht auf Widerwillen gestoßen, sondern beim Ehrenamt greifen eben andere Grundsätze.

Vorsitzender Matthias Büttner (Staßfurt): Vielen Dank für Ihre Ausführungen. - Gibt es weitere Fragen seitens der Abgeordneten? - Das ist nicht der Fall. Dann bitte ich jetzt das Innenministerium um Ausführungen.

Ministerin Dr. Tamara Zieschang (MI): Von den kommunalen Spitzenverbänden und von der anwesenden Vertreterin des Landkreistages ist ein Strauß von Maßnahmen benannt worden, die geeignet sind, die Rahmenbedingungen für das Ehrenamt zu stärken und zu verbessern. Ich glaube, zu vielen Punkten sind wir auch im Gespräch. Bei der Evaluierung des Kommunalverfassungsgesetzes wird man sich das eine oder andere anschauen. Auch zu dem Themenkomplex Kommunalpolitiker vor Hass und Aggression schützen werden wir demnächst mit einem Vorschlag auf die kommunalen Spitzenverbände zugehen. Deswegen würden wir jetzt nur ganz kurz das Thema Kommunal-Entschädigungsverordnung skizzieren, sozusagen den rechtlichen Dreiklang, und wie wir im Jahr 2023 konkret die Evaluierung für die nächste Kommunalwahlperiode angehen.

Eine **Vertreterin des MI**: Ich möchte kurz zur Rechtslage und zu dem beabsichtigten weiteren Verfahren der Fortentwicklung der Entschädigungsverordnung vortragen. Wir müssen uns die Rechtslage der Entschädigung im kommunalen Ehrenamt vergegenwärtigen. Diese beruht auf den folgenden Voraussetzungen.

Ohne die Bereitschaft der Beschäftigung im kommunalen Ehrenamt würde die kommunale Selbstverwaltung nicht funktionieren. Das wissen wir alle. Das kommunale Ehrenamt bezieht sich auf die unentgeltliche Leistung im Dienst der Kommune. Darüber hinaus dürfen keine zusätzlichen finanziellen Belastungen wie Auslagen oder Verdienstaufschlag für die ehrenamtlich Tätigen entstehen. Mit dem Entschädigungsrecht wird der Anspruch auf Ersatz von Auslagen und Verdienstaufschlag geschaffen. Anders darf die Entschädigung zur Wahrnehmung der Unentgeltlichkeit auch nicht sein; denn ohne die Unentgeltlichkeit ist der Charakter einer Vergütung gegeben und damit würden wir das Ehrenamt verlassen.

Der Kernbereich der kommunalen Selbstverwaltung ist zudem nicht anzutasten. Daher ist den Kommunen in jedem Fall auch ein Gestaltungsspielraum bei der Regelung der Entschädigung zu belassen.

Der rechtliche Rahmen der Entschädigung im kommunalen Ehrenamt ist in Sachsen-Anhalt dreistufig geregelt. Zum Ersten sind die Rahmenbedingungen für die Entschädigung in § 35 des Kommunalverfassungsgesetzes bestimmt. Zum Zweiten sind Anspruchsvoraussetzungen und Höchstbeträge in der kommunalen Entschädigungsverordnung geregelt. Zum Dritten werden die Aufwandsentschädigung und der Ersatz des Verdienstaufalles nach Maßgabe der kommunalen Satzungen gewährt.

Zu dem ersten Punkt, § 35 KVG. Die Rahmenbedingungen für das kommunale Ehrenamt setzen sich wie folgt zusammen: Wer ein Ehrenamt oder eine ehrenamtliche Tätigkeit für die Kommune ausübt, der hat Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen und seines Verdienstaufalles - das regelt § 35 Abs. 1 Satz 1 KVG. Zur Pauschalierung des Auslagenersatzes können angemessene Aufwandsentschädigungen nach Maßgabe einer Satzung gewährt werden, mit denen der Anspruch auf Auslagenersatz mit wenigen Ausnahmen auch abgegolten ist - das regelt § 35 Abs. 2 Satz 1 und 2 KVG. Das für kommunale Angelegenheiten zuständige Ministerium wird zudem ermächtigt, durch die Verordnung Regelungen für die Anspruchsvoraussetzungen zu treffen und Höchstbeträge festzusetzen - dies regelt § 35 Abs. 4 KVG.

Zu dem zweiten Regelungselement, der Kommunal-Entschädigungsverordnung vom Mai 2019, die im Mai 2020 geändert wurde. Diese enthält Detailregelungen zum Verfahren. Entsprechend der Verordnungsermächtigung, die dafür gegeben ist, sind darin geregelt die Anspruchsvoraussetzung der Gewährung von Aufwandsentschädigungen, die Höchstbeträge der Aufwandsentschädigungen und die Anspruchsvoraussetzungen für den Ersatz des Verdienstaufalles.

Dabei ist abschließend als drittes Element festzuhalten, dass weder § 35 KVG noch die Kommunal-Entschädigungsverordnung im Hinblick auf die Aufwandsentschädigung als abschließende Regelung gedacht sind. Zwar ergeben sich die Ansprüche auf Auslagenersatz und Ersatz des Verdienstaufalles auch beim Fehlen einer kommunalen Satzung unmittelbar aus dem Gesetz, gleichwohl setzt die Aufwandsentschädigung als pauschalierte Form des Auslagenersatzes, die grundsätzlich den Normalfall in der Entschädigungspraxis der Kommunen in Sachsen-Anhalt darstellt, in jedem Fall eine entsprechende Satzungsregelung voraus.

Was haben wir bisher entwickelt im Entschädigungsrecht? - Soweit mit der Fortentwicklung des Entschädigungsrechts auch die Rahmenbedingungen für das kommunale Ehrenamt attraktiver gestaltet werden sollen, wurde hiervon bereits in der Vergangenheit regelmäßig Gebrauch gemacht. In den letzten 20 Jahren erfolgte dreimal eine wesentliche Änderung oder Ergänzung der Entschädigungsregelung im Gesetz, nämlich in den Jahren 2005, 2014 und 2018.

Gegenüber einer ursprünglich sehr schlanken Grundsatzregelung über den Aufwandsersatz besteht nunmehr ein sehr ausführlicher Regelungsrahmen. Die Entschädigung im kommunalen Ehrenamt gehört also nicht zu den Themen, die der Gesetzgeber in der letzten Zeit nicht angefasst hat.

Zu dem weiteren Vorgehen in Bezug auf die Kommunal-Entschädigungsverordnung. Derzeit erfolgt die Überprüfung der gesetzlichen Rahmenbedingungen des Entschädigungsgesetzes im kommunalen Ehrenamt im Rahmen der Fortentwicklung des Kommunalverfassungsgesetzes. Bisher gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass tatsächlich Regelungslücken im § 35 KVG enthalten sind. Die Evaluierung zum Fortentwicklungsbedarf - insbesondere die Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden ist noch nicht abgeschlossen - wird voraussichtlich im Dezember 2022 erfolgen können.

Höchstbeträge der Aufwandsentschädigung werden in der Praxis turnusmäßig, d. h. regelmäßig zu Beginn der neuen Kommunalwahlperiode, überprüft. In der laufenden Wahlperiode ergibt sich zudem die Besonderheit, dass bei Inkrafttreten der Kommunal-Entschädigungsverordnung im Jahr 2019 mit den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmt wurde, dass wir die Kommunal-Entschädigungsverordnung an sich, nicht nur die Höchstbeträge, noch einmal evaluieren.

Um eine möglichst rege Beteiligung des kommunalen Bereiches zu ermöglichen, sollte für die Evaluierung ein großzügiger Zeitanlass erfolgen, sodass die Evaluierung derzeit für das erste Halbjahr 2023 vorgesehen ist. Im Zuge der Evaluierung soll insbesondere geprüft werden, ob die bisherige Berechnungsweise anhand bestimmter Einzelpositionen des Verbraucherpreisindex fortgeführt wird oder ob sie modifiziert werden soll. Die Neufestsetzung der Höchstbeträge selbst sollte dann einen möglichst aussagekräftigen Zeitraum der Preisentwicklung, nämlich gerade die Zeiten der zu erwartenden Preissteigerungen in den Jahren 2022 und 2023, erfassen.

Wie in der Vergangenheit ist zudem vorgesehen, im Zuge der Überprüfung der Höchstbeträge einen Ländervergleich vorzunehmen. Es wird in jedem Fall erforderlich sein, den jeweiligen Rechtsrahmen, nämlich das jeweils sehr unterschiedlich ausgestattete Kommunalverfassungsrecht in den Ländern, zu berücksichtigen.

Die Erarbeitung und Änderung der kommunalen Entschädigungsverordnung sowie die Evaluation erfolgen in enger Abstimmung mit den Spitzenverbänden. Die Erarbeitung ist für Anfang 2024 vorgesehen. Es ist beabsichtigt, die Änderungsverordnung der Kommunal-Entschädigungsverordnung zum 1. Juli 2024 in Kraft treten zu lassen, also mit Beginn der neuen Kommunalwahlperiode.

Vorsitzender Matthias Büttner (Staufurt): Vielen Dank für die Ausführung. - Gibt es dazu Fragen seitens der Abgeordneten? - Das ist nicht der Fall.

*

Vorsitzender Matthias Büttner (Staßfurt) stellt die Frage in den Raum, ob noch in der heutigen Sitzung eine Beschlussempfehlung an den Landtag erarbeitet werden könne.

Abg. Christina Buchheim (DIE LINKE) macht darauf aufmerksam, dass die Landesregierung in der 13. Sitzung am 22. September 2022 gebeten worden sei, dem Ausschuss eine vergleichende Darstellung zu den in anderen Ländern geltenden Entschädigungsregelungen für das kommunale Ehrenamt zur Verfügung zu stellen. Eine solche Darstellung liege dem Ausschuss bislang nicht vor.

Nach einer kurzen Aussprache teilt **Ministerin Dr. Tamara Zieschang (MI)** mit, eine entsprechende Übersicht über die drei mitteldeutschen Länder sowie die Referenzländer Schleswig-Holstein und Rheinland-Pfalz sei bereits erarbeitet worden und werde dem Ausschuss umgehend zugeleitet werden.

Der **Ausschuss** kommt überein, in einer der nächsten Sitzungen eine Beschlussempfehlung an den Landtag zu erarbeiten.

Zu Punkt 2 der Tagesordnung:

Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt

Gesetzentwurf Landesregierung - **Drs. 8/1231**

Der Ausschuss hat in der 13. Sitzung am 22. September 2022 eine Anhörung zu dem Gesetzentwurf durchgeführt und kam überein, in der heutigen Sitzung eine vorläufige Beschlussempfehlung an den mitberatenden Ausschuss zu erarbeiten.

Dem Ausschuss liegt eine Synopse des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes (GBD) vor, in der den Bestimmungen des Gesetzentwurfs die zwischen dem GBD und dem Ministerium für Inneres und Sport abgestimmten Änderungsempfehlungen gegenübergestellt werden (**Vorlage 4**).

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat einen Änderungsantrag zu der von dem GBD empfohlenen Fassung des Gesetzentwurfs vorgelegt (**Vorlage 5**).

Abg. Chris Schulenburg (CDU) erklärt, die Koalitionsfraktionen machten sich die vom GBD empfohlenen Änderungen zu eigen. Er schlägt vor, die Beratung auf der Grundlage der vom GBD empfohlenen Fassung (Vorlage 4) durchzuführen.

Der **Ausschuss** kommt überein, so zu verfahren.

Abg. Sebastian Striegel (GRÜNE) trägt vor, die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN halte nach der in der vorangegangenen Sitzung durchgeführten Anhörung an ihrer Skepsis gegenüber der Einführung der Bodycam fest. Da die Koalitionsfraktionen jedoch offenbar ihr Vorhaben, die Bodycam in Sachsen-Anhalt dauerhaft einzuführen, weiterverfolgten, halte es die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für notwendig, sicherzustellen, dass die Einführung dieses Instruments bürgerrechtlich sauber erfolge. Es werde daher vorgeschlagen, den Einsatz von Bodycams für die Betroffenen transparent und die Aufnahmen den Betroffenen für eine anschließende Überprüfung der polizeilichen Maßnahme zugänglich zu machen.

Der Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Vorlage 5) wird bei 1 : 10 : 2 Stimmen abgelehnt.

Der **Ausschuss** beschließt mit 7 : 3 : 3 Stimmen, die vom GBD empfohlenen Änderungen zu übernehmen, und empfiehlt dem mitberatenden Ausschuss für Finanzen die Annahme des Gesetzentwurfs in der geänderten Fassung.

Der Ausschuss nimmt in Aussicht, in der nächsten Sitzung am 1. Dezember 2022 eine Beschlussempfehlung an den Landtag zu erarbeiten.

Zu Punkt 3 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ladenöffnungszeitengesetzes Sachsen-Anhalt

Gesetzentwurf Landesregierung - **Drs. 8/1139**

Der Landtag hat den Gesetzentwurf in der 20. Sitzung am 18. Mai 2022 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus und zur Mitberatung an die Ausschüsse für Inneres und Sport sowie für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung überwiesen.

Dem Ausschuss liegen eine vorläufige Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses (**Vorlage 5**) sowie schriftliche Hinweise des GBD zu dem Gesetzentwurf (**Vorlage 6**) vor.

Zu der heutigen Beratung wurde das Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten (MWL) eingeladen.

Ein **Vertreter des MWL** führt aus, auf der Basis der von den Koalitionsfraktionen festgelegten Vereinbarungen im Koalitionsvertrag beabsichtige die Landesregierung, das Ladenöffnungszeitengesetz mit dem Ziel zu novellieren, Sonn- und Feiertagsöffnungen im Rahmen der bisher bestehenden Möglichkeiten rechtssicher zu gestalten, ohne die Anzahl der Öffnungen zu erhöhen. Unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Vorgaben und der höchstrichterlichen Rechtsprechung habe die Landesregierung nunmehr einen Gesetzentwurf vorgelegt, der die Möglichkeit eröffne, die Sonntagsöffnungen zu gewährleisten.

Zu diesem Zweck solle der folgende zusätzliche Sachgrund eingeführt werden: Bestehen eines öffentlichen Interesses an der Belebung der Gemeinde oder eines Ortsteils oder an der überörtlichen Sichtbarkeit der Gemeinde. Dieser Sachgrund sei einer nordrhein-westfälischen Regelung zum Ladenöffnungszeitengesetz entnommen und inzwischen auch durch das Oberverwaltungsgericht in Nordrhein-Westfalen bestätigt worden. Insofern könne in dem Ladenöffnungszeitengesetz des Landes Sachsen-Anhalt eine rechtssichere Regelung geschaffen werden, die für die Kommunen des Landes anwendbar sei.

Abg. Sebastian Striegel (GRÜNE) bringt vor, in der im Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus durchgeführten Anhörung zu dem Gesetzentwurf seien vielfältige Bedenken gegen die vorgeschlagenen Regelungen vorgetragen worden. Die Anzuhörenden hätten im Wesentlichen deutlich gemacht, dass sie die Änderungen für untauglich hielten, zu einer Belebung der Innenstädte beizutragen. Der Abgeordnete bittet die Landesregierung, dazu Stellung zu nehmen.

Der **Vertreter des MWL** stellt klar, es sei zu unterscheiden zwischen den gesetzlichen Regelungen und den Anwendungen, die notwendig seien, um verkaufsoffene Sonntage zu ermöglichen. Die in der Anhörung vorgetragene Kritik habe sich im Wesentlichen darauf gerichtet,

dass das Verfahren zu bürokratisch sei. Daher hätten etwa die Industrie- und Handelskammern es begrüßt, wenn Erleichterungen vorgesehen worden wären. Solche Erleichterungen seien aufgrund der rechtlichen Vorgaben jedoch nicht möglich.

Abg. Sebastian Striegel (GRÜNE) konstatiert, die von der Landesregierung und den Koalitionsfraktionen verfolgten Änderungen würden praktisch keine Verbesserungen für die Kommunen mit sich bringen und seien daher bloße Symbolpolitik.

Der **Vertreter des MWL** betont, mit dem Gesetzentwurf werde ein zusätzlicher Sachgrund eingeführt, der es den Kommunen ermögliche, mit Blick auf die Sonntagsöffnungen einen neuen Weg zu beschreiten.

Abg. Henriette Quade (DIE LINKE) hält dem entgegen, die Landesarbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern in Sachsen-Anhalt habe sich in ihrer schriftlichen Stellungnahme (Vorlage 3) wie folgt geäußert:

„... weil der vorliegende Entwurf durchweg ungeeignet ist, Öffnungen an Sonn- und Feiertagen für Unternehmen und Gemeinden als Instrument für lebendige Innenstädte handhabbar zu machen. Die Anwendbarkeit wird in keiner Weise verbessert.“

Die Abgeordnete meint, wenn die Vereinigung derjenigen, die von der Novelle profitieren sollten, sich gegen den Gesetzentwurf ausspreche, sollte die Verabschiedung desselben überdacht werden.

Abg. Guido Kosmehl (FDP) räumt ein, auch er sei bei der Durchsicht der eingegangenen Stellungnahmen zu dem Gesetzentwurf an der einen oder anderen Stelle zunächst überrascht gewesen. Zu den Schlussfolgerungen, die die Abg. Frau Quade daraus gezogen habe, könne man allerdings nur kommen, so der Abgeordnete, wenn man die rechtlichen Hintergründe gänzlich außer Acht lasse. Aus der Sicht der LAG der IHK sollte es möglich sein, eine Ladenöffnung an Sonntagen allein mit der Belebung der Innenstädte zu begründen, ohne weitere Kriterien daran zu knüpfen. Dies sei vor dem Hintergrund der höchstrichterlichen Rechtsprechung jedoch nicht möglich.

Der Abgeordnete führt aus, das Land Nordrhein-Westfalen habe bei der Neuregelung der Ladenöffnungen an Sonn- und Feiertagen unter Berücksichtigung der Rechtsprechung einen Katalog von Sachgründen erarbeitet. Die Umsetzung sei zwar bürokratisch, aber in den letzten zweieinhalb Jahre habe sich gezeigt, dass die neuen Regelungen vor dem dortigen Oberverwaltungsgericht Bestand hätten. In Nordrhein-Westfalen würden endlich wieder Ladenöffnungen an Sonntagen ermöglicht, ohne dass diese von einer Interessengruppe auf dem Klageweg verhindert würden. Diesen Effekt wollten die Koalitionsfraktionen mit dem vorliegenden Gesetzentwurf nunmehr auch in Sachsen-Anhalt erreichen. Er, Kosmehl, sei der

Ansicht, dass mit der Neuregelung eine Verbesserung für die Einzelhändler erreicht werden könne, weil sie dazu beitrage, dass Sonntagsöffnungen tatsächlich durchgeführt werden könnten. Dies könne letztlich auch zu einer Belebung der Innenstädte führen.

Abg. Tobias Krull (CDU) sagt, es habe ihn durchaus verwundert, dass die Landesarbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern, die Gewerkschaften und der Handelsverband in der Anhörung ähnlich argumentiert hätten. Für ihn, Krull, gehe es in erster Linie darum, Ladenöffnungen an Sonntagen tatsächlich zu ermöglichen. Letztlich bleibe es den Verantwortlichen vor Ort überlassen, diese Möglichkeit zu nutzen. Insofern könne der vorliegende Gesetzentwurf als ein Kompromiss angesehen werden.

Der Abgeordnete räumt ein, dass Sonntagsöffnungen allein nicht zu einer Belebung der Innenstädte führten. In der aktuellen Situation könnten sie allerdings durchaus einen Impuls für eine Verbesserung der Lage geben.

Abg. Sebastian Striegel (GRÜNE) bekräftigt seine Auffassung, dass mit den vorgeschlagenen Neuregelungen der von den Koalitionsfraktionen verfolgte Zweck nicht zu erreichen sein werde. Er fordert die Koalitionsfraktionen daher auf, den Gesetzentwurf zurückzuziehen.

Abg. Guido Kosmehl (FDP) legt dar, unabhängig davon, wie man generell zu Ladenöffnungen an Sonn- und Feiertagen stehe, sei festzustellen, dass die Genehmigung von Sonntagsöffnungen auf der Grundlage der geltenden gesetzlichen Regelungen vor Gerichten häufig scheitere. Mit der vorgeschlagenen Novellierung wolle man die rechtlichen Rahmenbedingungen so regeln, dass Ladenöffnungen an Sonn- und Feiertagen überhaupt wieder zur Anwendung kommen könnten. Dass dies funktioniere, zeigten die Erfahrungen in Nordrhein-Westfalen.

Abg. Henriette Quade (DIE LINKE) entgegnet, die Industrie- und Handelskammern, die die von der Gesetzesänderung vermeintlich Begünstigten verträten, hätten bei der Anhörung deutlich gemacht, dass sie die vorgesehene Änderung des Gesetzes nicht nur als nicht hilfreich, sondern vielmehr als hinderlich für die künftige Durchführung von Sonntagsöffnungen ansähen. Vor diesem Hintergrund sollte auch den Koalitionsfraktionen klar werden, dass das mit dem Gesetzentwurf verfolgte Ziel nicht erreicht werden könne.

Der **Ausschuss** beschließt mit 10 : 3 : 0 Stimmen, der vorläufigen Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zu folgen und dem Landtag zu empfehlen, den Gesetzentwurf in unveränderter Fassung anzunehmen.

Zu Punkt 4 der Tagesordnung:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Spielhallen im Land Sachsen-Anhalt (Spielhallengesetz Sachsen-Anhalt - SpielhG LSA) zur Anpassung dieses Gesetzes an den GlüStV 2021 (Zweites Spielhallenrechtsänderungsgesetz)

Gesetzentwurf Fraktionen CDU, SPD und FDP - **Drs. 8/1301**

Der Landtag hat den Gesetzentwurf nach der ersten Lesung in der 24. Sitzung am 23. Juni 2022 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus und zur Mitberatung an die Ausschüsse für Inneres und Sport sowie für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung überwiesen.

Dem Ausschuss liegen eine vorläufige Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses (**Vorlage 5**) sowie Änderungsanträge der Fraktion der AfD (**Vorlage 6**) und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (**Vorlage 8**) vor.

Die Beratung erfolgt auf der Grundlage des Gesetzentwurfs der Koalitionsfraktionen.

Abg. Sebastian Striegel (GRÜNE) nimmt Bezug auf den Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Vorlage 8) und macht deutlich, aus der Sicht der Antragsteller würden mit dem von den Koalitionsfraktionen vorgelegten Gesetzentwurf die Grenzen, die der Glücksspielstaatsvertrag vorgebe, überdehnt. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN halte es für notwendig, den Spielerschutz über das bisher geltende Maß hinaus tatsächlich zu verbessern.

Der Abgeordnete macht deutlich, aus der Sicht der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sei die in Sachsen-Anhalt bisher angewandte Verwaltungspraxis, bei der alle Bestandsspielhallen, die den vorgeschriebenen Mindestabstand unterschritten, als Härtefall angesehen würden, rechtswidrig. Er bittet den GBD um eine Einschätzung dazu, ob dieses Vorgehen mit den Vorgaben des Glücksspielstaatsvertrages vereinbar sei.

§ 7 - Spielersperre

Abg. Guido Kosmehl (FDP) bittet den Abg. Herrn Striegel, die von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN geforderte automatisierte Zugangskontrolle am Eingang von Spielhallen näher zu erläutern.

Abg. Sebastian Striegel (GRÜNE) verweist hierzu auf das bspw. bei Zigarettenautomaten angewandte System, bei dem mittels einer technischen Vorrichtung ein Identifikationsdokument, auf dem das Geburtsdatum hinterlegt sei, etwa ein Personalausweis oder eine Bankkarte, eingelesen werde, um sicherzustellen, dass der Automat nur von Berechtigten genutzt

werden könne. Ein ähnliches System, bei dem eine Verknüpfung mit der Spielersperrdatei vorgenommen werde, sollte aus der Sicht der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beim Zugang zu Spielhallen zur Anwendung kommen.

Abg. Guido Kosmehl (FDP) macht geltend, dass eine Kontrolle des Mindestalters und ein Abgleich mit der Spielersperrdatei beim Betreten einer Spielhalle bereits der Regelfall sei, wenn auch nicht automatisiert. Die Kontrolle würde von dem damit beauftragten Personal im Eingangsbereich der Spielhalle durchgeführt. Das Personal habe zudem einen Überblick über die aktuelle Belegung der Spielhalle. Dies wäre bei einer automatisierten Kontrolle nicht der Fall, sodass es bei einer bloßen automatisierten Einlasskontrolle zu Unruhe und Wartezeiten innerhalb der Spielhalle kommen könne. Des Weiteren sei zu bedenken, dass eine verpflichtende automatisierte Zugangskontrolle die Spielhallenbetreiber zu baulichen Nachrüstungen verpflichten würde.

Der Abgeordnete erklärt, die Koalitionsfraktionen lehnten die von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorgeschlagenen Änderungen ab.

Abg. Sebastian Striegel (GRÜNE) entgegnet, nach Recherchen seiner Fraktion würden die Kontrollen in der Praxis nicht mit der gebotenen Konsequenz durchgeführt, sodass gegenwärtig ein Vollzugsdefizit zu verzeichnen sei. Vor diesem Hintergrund halte es die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für notwendig, im Interesse des Spielerschutzes eine technische Lösung für die Zugangskontrolle vorzusehen.

Abg. Tobias Krull (CDU) gibt zu bedenken, bei einer automatisierten Zugangskontrolle bestehe die Möglichkeit, dass sich Spieler mit dem Ausweis einer anderen Person Zugang zur Spielhalle verschafften. Aus seiner, Krulls, Sicht seien Zugangskontrollen, die durch Fachpersonal vorgenommen würden, dem einzelne Spieler unter Umständen bekannt seien, als verlässlicher anzusehen als technische Lösungen. Er plädiert dafür, an der bisherigen Praxis festzuhalten. Im Übrigen habe sich auch der ebenfalls mitberatende Ausschuss für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung eingehend mit dieser Problematik befasst und eine Annahme des Gesetzentwurfs in der vorliegenden Fassung empfohlen.

Der Abgeordnete betont, mit dem vorliegenden Gesetzentwurf würde ein Kompromiss zwischen der Möglichkeit zur Befriedigung des Spieltriebes und der Umsetzung des Jugend- und Spielerschutzes erreicht. Er spricht sich für die Annahme des Gesetzentwurfs in unveränderter Fassung aus.

§ 11 - Übergangsbestimmungen zu Verbundspielhallen: Verordnungsermächtigung

Abg. Sebastian Striegel (GRÜNE) bittet den GBD um eine rechtliche Würdigung der Frage, ob mit der in dem Gesetzentwurf vorgesehenen Härtefallregelung, mit der letztlich alle bestehenden Spielhallen zu Härtefällen erklärt werden könnten, der Glücksspielstaatsvertrag nicht eigentlich überdehnt werde.

Ein **Mitglied des GBD** macht darauf aufmerksam, dass der Gesetzentwurf gerade darauf ziele, die Härtefallregelungen zu ersetzen, weil diese nach dem geltenden Glücksspielstaatsvertrag nicht mehr zulässig seien. Bei der in § 11 Abs. 2 enthaltenen Härtefallregelung handle es sich um eine Übergangsvorschrift; grundsätzlich gelte jedoch ein anderes System. Ob dies mit dem Glücksspielstaatsvertrag vereinbar sei, werde gegenwärtig geprüft.

Der **Ausschuss** lehnt sowohl den Änderungsantrag der Fraktion der AfD (Vorlage 6) als auch den Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Vorlage 8) bei 3 : 10 : 0 Stimmen ab.

Er beschließt mit 10 : 3 : 0 Stimmen, der vorläufigen Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zu folgen und den Gesetzentwurf in der unveränderten Fassung zur Annahme zu empfehlen.

(Unterbrechung von 11:54 Uhr bis 12:03 Uhr)

Zu Punkt 5 der Tagesordnung:**Bombendrohung gegen den Landtag am 10. Januar 2022**Selbstbefassung Fraktion AfD - **ADrs. 8/INN/20**

Die Fraktion der AfD hat in der 5. Sitzung am 13. Januar 2022 beantragt, das Thema im Rahmen der Selbstbefassung zu behandeln. Die Landesregierung sollte gebeten werden, über den Inhalt und die Hintergründe der Bombendrohung sowie über die ergriffenen und noch zu ergreifenden Maßnahmen zu berichten.

Vor dem Hintergrund, dass sich der Ältestenrat in seiner 8. Sitzung am 20. Januar 2022 eingehend mit dem Vorfall befasst hat, sah der Ausschuss bisher von einer weiteren Behandlung ab.

Der **Ausschuss** erklärt den Selbstbefassungsantrag in der ADrS. 8/INN/20 für erledigt.

Zu Punkt 6 der Tagesordnung:**Linksmotivierter Anschlag auf Bekleidungsgeschäft in Magdeburg und anderen Orten**

Selbstbefassung Fraktion AfD - **ADrs. 8/INN/34**

Der Ausschuss hat bereits in der 10. Sitzung am 5. Mai 2022 eine Berichterstattung der Landesregierung zu dem Thema entgegengenommen.

Vorsitzender Matthias Büttner (Staufurt) bittet die Landesregierung um eine ergänzende Berichterstattung.

Ministerin Dr. Tamara Zieschang (MI) teilt mit, da die im Zusammenhang mit den beiden Vorfällen laufenden Ermittlungsverfahren noch nicht abgeschlossen seien, könnten zum jetzigen Zeitpunkt keine über die bisherige Berichterstattung hinausgehenden Informationen gegeben werden.

Der **Ausschuss** kommt überein, den Selbstbefassungsantrag zu einem späteren Zeitpunkt erneut auf die Tagesordnung zu setzen. Die Landesregierung wird gebeten, den Ausschuss zu gegebener Zeit über den Abschluss der Ermittlungsverfahren zu informieren.

Zu Punkt 7 der Tagesordnung:**Messerstecherei mit schwerverletztem Jugendlichen in Gardelegen**

Selbstbefassung Fraktion AfD - **ADrs. 8/INN/41**

Der Ausschuss hat bereits in der 11. Sitzung am 9. Juni 2022 eine Berichterstattung der Landesregierung zu dem Thema entgegengenommen.

Ein **Vertreter des MI** verweist auf die bereits in der 11. Sitzung erfolgte Berichterstattung und trägt ergänzend dazu vor, nach dem Abschluss der polizeilichen Ermittlungen sei das Verfahren an die Staatsanwaltschaft Stendal abgegeben worden. Diese habe am 22. August 2022 Anklage wegen versuchten Totschlags in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung gegen den Beschuldigten erhoben.

Abg. Florian Schröder (AfD) möchte wissen, ob es bereits Erkenntnisse zu dem Hintergrund der Tat oder zur Motivation des Beschuldigten gebe.

Der **Vertreter des MI** stellt klar, da das Verfahren noch nicht abgeschlossen sei und da es sich bei dem Angeklagten um einen Minderjährigen handle, könne zu den Hintergründen keine Aussage getroffen werden.

Der **Ausschuss** erklärt den Selbstbefassungsantrag in der ADRs. 8/INN/41 für erledigt.

Zu Punkt 8 der Tagesordnung:

Verfassungsschutzbericht des Landes Sachsen-Anhalt 2021

Unterrichtung Staatskanzlei und Ministerium für Kultur - **Drs. 8/1360**

Gemäß § 15 Abs. 1 des Gesetzes über den Verfassungsschutz im Land Sachsen-Anhalt (VerfSchG-LSA) unterrichtet die Landesregierung den Landtag mindestens einmal jährlich über Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 4 Abs. 1 VerfSchG-LSA.

Der Bericht ist vom Präsidenten des Landtages gemäß § 40 Abs. 1 GO.LT an den Ausschuss für Inneres und Sport sowie an das Parlamentarische Kontrollgremium (PKG) überwiesen worden.

Im Verlauf der Beratung verständigt sich der Ausschuss auf einen Antrag des Abg. Sebastian Striegel (GRÜNE) hin darauf, über die Verhandlung unter diesem Tagesordnungspunkt ein Wortprotokoll erstellen zu lassen.

Ein **Vertreter des MI**: Ihnen liegt der Verfassungsschutzbericht 2021 vor. Ich werde in meinem Vortrag auf die wichtigsten Aspekte kurz eingehen.

Extremisten waren erneut bestrebt, die Proteste gegen die Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie für die Verbreitung ihrer Ideologie zu nutzen. Zu ihnen zählten neben Rechts-extremisten und Angehörigen der Reichsbürger- und Selbstverwalterszene auch solche Verschwörungsideologen, die keinem dieser Phänomenbereiche zuzurechnen sind, die aber gleichermaßen versuchen, den Staat und seine Repräsentanten zu delegitimieren und verächtlich zu machen. Um diese Bestrebungen besser einordnen zu können, hat der Verfassungsschutzverbund im März 2021 den Phänomenbereich „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ eingerichtet.

Das Personenpotenzial der Reichsbürger- und Selbstverwalterszene hat deutlich zugenommen. Am Ende des Berichtsjahres 2021 gehörten der Szene 600 Einzelpersonen, also 100 mehr als im Vorjahr, an. Im Zuge des pandemiebedingten Protestgeschehens ist die Szene vermehrt durch Versammlungen in Erscheinung getreten.

Das Land Sachsen-Anhalt ist in zunehmendem Maße mit hybriden Bedrohungen konfrontiert, die vor allem von Cyberangriffen und Desinformationskampagnen ausgehen. Letztere waren im Jahr 2021 primär auf russische Staatsmedien zurückzuführen.

Der Verfassungsschutz beziffert das extremistische Personenpotenzial in Sachsen-Anhalt auf insgesamt 3 100 Personen. Der leichte Anstieg im Vergleich zum Vorjahr resultiert vor allem aus dem Zuwachs der Reichsbürger- und Selbstverwalterszene um ca. 100 auf nunmehr 600 Personen.

Das mit Abstand größte Personenpotenzial stellt nach wie vor die rechtsextremistische Szene. Mit etwa 1 250 Personen befindet es sich ungefähr auf dem Niveau des Vorjahres. Dies gilt auch für den Linksextremismus, dem im Berichtsjahr 600 Szeneangehörige zugerechnet wurden, und für die islamistische Szene in Sachsen-Anhalt, der unverändert rund 400 Personen angehören.

Zum Phänomenbereich Rechtsextremismus. Rechtsextremisten haben in Sachsen-Anhalt auch im zweiten Coronajahr versucht, auf das pandemiebedingte Protestgeschehen Einfluss zu nehmen. Zwar ist es der rechtsextremistischen Szene wie schon im Vorjahr nicht gelungen, die Proteste zu dominieren und für sich zu vereinnahmen, doch die Pandemie hat die Verbreitung von Verschwörungsideologien, die offen oder indirekt das antisemitische Narrativ von der jüdischen Weltverschwörung propagieren, befördert und dem Rechtsextremismus damit neue Anschlussmöglichkeiten an nicht-extremistische Milieus eröffnet.

An den Kundgebungen gegen die Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie beteiligten sich neben bereits bekannten Personenzusammenschlüssen auch solche Gruppierungen des parteiungebundenen Rechtsextremismus, die im Jahr 2021 das erste Mal in Erscheinung traten, wie z. B. die „Harzrevolte“ oder die „Neue Stärke Magdeburg“ und die „Aktionsgruppe Dessau-Bitterfeld“, deren Führungskader seit Jahren fester Bestandteil der neonazistischen Szene sind.

Aus der „Neuen Stärke“ ist mittlerweile eine weitere rechtsextremistische Kleinstpartei, die „Neue Stärke Partei“ hervorgegangen, die im November 2021 ihren Gründungsparteitag in Magdeburg veranstaltet hat. Da sie im Berichtszeitraum noch nicht mit parteispezifischen Aktivitäten in Erscheinung getreten ist, wird sie von der Verfassungsschutzbehörde noch als neonazistisch geprägte Gruppierung bewertet. In Magdeburg konnte die Regionalgruppe der „Neuen Stärke“ bereits eine feste Räumlichkeit anmieten.

Die neonazistische Partei „Der III. Weg“ konnte ihre Strukturen in Sachsen-Anhalt weiter ausbauen. Obwohl sie nur eine geringe Mitgliederzahl von 25 Personen aufweist, ist sie derzeit die aktivste Organisation im parteiungebundenen Spektrum. Ihre Funktionäre haben sich im Jahr 2021 an zahlreichen Kundgebungen gegen die pandemiebedingten Maßnahmen beteiligt und im Internet zur Beteiligung am Protestgeschehen aufgerufen.

Demgegenüber hat die NPD, die nach wie vor mitgliederstärkste Partei in der rechtsextremistischen Szene Sachsen-Anhalts, im Jahr 2021 weiter an Bedeutung verloren. Die Aktivitäten des NPD-Landesverbandes beschränken sich hauptsächlich auf die Präsenz in sozialen Medien.-

Im Land Sachsen-Anhalt ist mit dem in Schnellroda im Saalekreis ansässigen sogenannten Institut für Staatspolitik (IfS) weiterhin einer der wichtigsten Akteure der sogenannten Neuen Rechten tätig. Bei der Neuen Rechten handelt es sich um ein informelles Netzwerk, das jenseits des politisch isolierten neonazistischen Rechtsextremismus versucht, rassistische und

antidemokratische Positionen in die Mitte der Gesellschaft zu tragen. Das IfS bedient sich hierfür vor allem publizistischer Mittel. Mit seinen Publikationen bietet es auch anderen rechtsextremistischen Bestrebungen, z. B. der Identitären Bewegung, eine Plattform.

Zur Szene der Reichsbürger und Selbstverwalter. Die im Vorjahr getroffene Einschätzung der Verfassungsschutzbehörde, dass die Zahl der Personen, die sich der Reichsbürgerszene zugehörig fühlen oder zumindest deren Argumentationsmuster nutzen, ansteigen wird, hat sich bestätigt. Auch die Vernetzung der Szene und ihre Mobilisierungsfähigkeit haben im Berichtszeitraum zugenommen. Waren die Bemühungen der Reichsbürger und Selbstverwalterzene um eine Verbreitung ihrer verfassungsfeindlichen Ideologie vor der Pandemie, von wenigen Ausnahmen abgesehen, vor allem auf die virtuelle Welt und auf die Korrespondenz mit Behörden beschränkt, so ist es ihren Anhängern im Kontext des Protestgeschehens gelungen, verstärkt zu Kundgebungen in der realen Welt zu mobilisieren. So führte die „Initiative B 81“ regelmäßig Versammlungen am Straßenrand der B 81 in Heynburg, einem Ortsteil von Gröningen im Landkreis Börde, durch oder organisierte mehrfach Versammlungen in Magdeburg.

Der größte und aktivste Personenzusammenschluss in Sachsen-Anhalt ist das „Königreich Deutschland“ (KRD) mit Sitz in Lutherstadt Wittenberg. Peter F., dem Gründer des KRD, ist es nach seiner Haftentlassung im Februar 2019 dank geschickter Öffentlichkeitsarbeit, umfangreicher Vernetzungsbestrebungen und der Erschließung neuer Geldquellen gelungen, seine im Jahr 2012 konstituierte sektenartige Gemeinschaft neu aufzubauen und neue Anhänger zu werben. Im Zentrum seiner aktuellen Bestrebungen stehen der Aufbau sogenannter Dorfprojekte, also autarker Gemeinden, in denen die Angehörigen des KRD leben und arbeiten sollen, sowie die Errichtung eines eigenen Banksystems, der sogenannten Gemeinwohlfassungen, das die Grundlage für ein „autarkes und geschlossenes zinsfreies Geldsystem“ bilden soll.

Zu dem neuen Phänomenbereich „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“. Aus den Protesten gegen die Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie sind zahlreiche Bestrebungen hervorgegangen, die das politische System der Bundesrepublik Deutschland verächtlich machen, Repräsentanten des Staates bedrohen und in den sozialen Medien Falschinformationen und Verschwörungsnarrative verbreiten, um das Vertrauen in die freiheitliche demokratische Grundordnung zu erschüttern. In vielen Fällen konnten diese Bestrebungen keinem der klassischen Phänomenbereiche des politischen Extremismus zugeordnet werden. Um sie erfassen und ihr Gefährdungspotenzial auswerten zu können, wurde im März 2021 der neue Phänomenbereich „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ eingerichtet.

Die Akteure dieser überaus heterogenen Szene eint eine starke Affinität zu Verschwörungsideologien und ein extremes Misstrauen gegenüber staatlichen Institutionen. Sie wännen sich im Widerstand gegen ein autokratisches Regime, dessen Repräsentanten sie die Absicht

unterstellen, die Grundrechte außer Kraft zu setzen. Angesichts der Vehemenz, mit der diese extremistischen Bestrebungen ein Abgleiten der Bundesrepublik Deutschland in eine Diktatur behaupten, mag es nicht überraschen, dass ihre in den sozialen Medien und auf Versammlungen gegen Politiker, Wissenschaftler, Polizeibeamte sowie Mitarbeiter von Justiz und Verwaltung gerichteten Beleidigungen und Drohungen im Laufe des Berichtsjahres zunehmend aggressiver vorgetragen wurden. Bei Versammlungen wurde mitunter bewusst die direkte Konfrontation mit den polizeilichen Einsatzkräften gesucht.

Zu dem Phänomenbereich Linksextremismus. Auch im Jahr 2021 fand die linksextremistische Szene für sich keine klare Linie im Umgang mit der Pandemie und ihren Folgen. Auf die Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie reagierte die Szene gespalten. Aufgrund ideologischer Differenzen konnte sie sich auf keinen gemeinsamen Aktionskonsens einigen. Während Angehörige des autonomen Spektrums vor allem in Halle mit teils gewaltsamen Aktionen gegen Demonstrationen von Gegnern der pandemiebedingten Maßnahmen vorgehen, fielen entsprechende Gegenproteste in Magdeburg wesentlich schwächer aus. In Magdeburg konzentrierten sich Teile der linksextremistischen Szene stattdessen auf die Umsetzung von Hilfsangeboten für von der Pandemie besonders nachteilig Betroffene mit dem Ziel, sich als Kümmerer zu inszenieren und so die sozialen Verwerfungen der Pandemie für die Verbreitung ihrer Ideologie zu nutzen.

Abseits des pandemiebedingten Protestgeschehens trat der gewaltorientierte Linksextremismus im Berichtszeitraum durch militante Aktionen in den für die Szene einschlägigen Themenfeldern Antifaschismus, Antikapitalismus und Antirepression in Erscheinung. Die Szene ist weiterhin bestrebt, die Klimaschutzbewegung zu unterwandern und für ihre Zwecke zu instrumentalisieren. So hat die autonome bzw. postautonome Szene in Halle versucht, Demonstrationen von „Fridays for Future“ als Plattform für ihre Propagierung einer Überwindung des politischen Systems zu nutzen. Im Norden von Sachsen-Anhalt ist die im April 2021 begonnene Besetzung des Losser Forstes in der Nähe der Stadt Seehausen in der Altmark linksextremistisch beeinflusst.

Innerhalb der gewaltorientierten linksextremistischen Szene traten im Berichtsjahr drei neue Personenzusammenschlüsse hervor: die „Aktivistische Jugend Halle“, die Gruppe „Magdeburg Straight Edge“ und das „Offene Antifaschistische Treffen Magdeburg und Umgebung“.

Der wichtigste Akteur im Bereich des nicht gewaltbereiten Linksextremismus ist nach wie vor der Verein „Rote Hilfe e. V.“, der, wie schon im Vorjahr, einen deutlichen Mitgliederzuwachs um ca. 50 Personen auf nunmehr insgesamt 290 Mitglieder verzeichnen konnte.

Zum Islamismus. Deutschland insgesamt sowie seine Einrichtungen weltweit stehen nach wie vor im unmittelbaren Zielspektrum unterschiedlicher terroristischer Organisationen, allen voran des „Islamischen Staates“ (IS). Das Entstehen einer dynamischen Bedrohungslage ist jederzeit möglich.

Dass die Gefahren für die innere Sicherheit, die von dem dschihadistischen Spektrum der islamistischen Szene ausgehen, keinesfalls unterschätzt werden dürfen, hat ein Vorfall aus dem Februar 2021 gezeigt. Aufgrund eines Verdachts des Verstoßes gegen das Sprengstoffgesetz durchsuchte die Polizei eine Wohnung in Dessau-Roßlau und stellte neben islamistischem Propagandamaterial diverse Chemikalien sicher, die zur Herstellung von Sprengsätzen verwendet werden können. Der Wohnungsbesitzer hielt sich zu diesem Zeitpunkt in Dänemark bei seinem Bruder auf. Beide wurden verhaftet; die dänischen Behörden haben gegen sie Anklage erhoben. Der Tatvorwurf ist dem deutschen Tatvorwurf der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat gemäß § 89a StGB vergleichbar.

Die in der Vergangenheit getroffene Prognose der Verfassungsschutzbehörde, dass der Salafismus auf nach Orientierung suchende Menschen weiterhin eine starke Anziehungskraft ausüben wird, hat sich im Berichtszeitraum bestätigt. Die Zahl salafistischer Szeneangehöriger ist im Jahr 2021 etwas gewachsen, bewegt sich aber im bundesweiten Vergleich auf einem niedrigen Niveau. In Sachsen-Anhalt sind dem Salafismus derzeit 100 Personen zuzurechnen - zehn mehr als im Vorjahr.

In der öffentlichen Wahrnehmung gerät der legalistische Teil des Islamismus gegenüber dem salafistischen und dem dschihadistischen Spektrum oft in den Hintergrund. Das ist durchaus verständlich, weil Organisationen, die dem legalistischen Spektrum zuzurechnen sind, keine unmittelbare Gefahr für die innere Sicherheit darstellen, da sie die schrittweise Durchsetzung islamischer Rechtsvorschriften nach der Scharia auf dem gewaltlosen, politischen Weg anstreben. Sie sind aber eine Gefahr für die Demokratie, da sie diese fundamental ablehnen. Einer der wichtigsten Akteure des legalistischen Islamismus ist die Muslimbruderschaft, die in Sachsen-Anhalt im vergangenen Jahr etwa 20 Anhänger hatte. Das entspricht dem Niveau des Vorjahres.

Die „Arbeiterpartei Kurdistans“ (PKK), die im auslandsbezogenen Extremismus verortet wird, ist, wie schon im Vorjahr, die einzige ausländische extremistische Organisation, die in Sachsen-Anhalt über bedeutende Strukturen verfügt. Ihre Aktivitäten beschränken sich hierzu-lande vor allem auf die Sammlung von Spendengeldern, die Durchführung regionaler versammlungsrechtlicher Aktionen und die Teilnahme an zentralen PKK-Großveranstaltungen im übrigen Bundesgebiet.

Abschließend zur Spionageabwehr, zur Cyberabwehr und zum Wirtschaftsschutz. Im Berichtszeitraum fokussierte sich die Verfassungsschutzbehörde erneut auf die Abwehr sogenannter hybrider Bedrohungen, die darauf abzielen, das gesellschaftliche und politische Gefüge in einem Land zu schwächen. Ein Beispiel für solche hybriden Bedrohungen ist der Einsatz von Desinformationskampagnen, mit denen autokratische Staaten wie Russland oder China versuchen, Politik, Gesellschaft oder bestimmte Personengruppen zu beeinflussen.

Ziel dieser hybriden Maßnahmen ist es, das Vertrauen in staatliche Stellen zu untergraben, Politiker und demokratische Prozesse zu delegitimieren oder gesellschaftliche Konfliktlinien zu vertiefen. Ein Beispiel aus dem Berichtsjahr waren die Versuche des russischen staatlichen Auslandssenders „RT“, früher „Russia Today“, die Landtagswahl in Sachsen-Anhalt als manipuliert darzustellen.

Ein weiteres Mittel hybrider Bedrohung sind Cyberangriffe. Im Frühjahr und im Sommer 2021 griff der Cyberakteur „Ghostwriter“ Mitglieder des Deutschen Bundestages, von Landtagen und von Kommunalparlamenten mit Phishing-Mails an, um deren Zugangsdaten zu Microsoft Outlook zu erhalten. Von diesem Cyberangriff waren auch Parlamentarier aus Sachsen-Anhalt betroffen. Die Spionageabwehr der Verfassungsschutzbehörde hat deshalb entsprechende Sensibilisierungsmaßnahmen durchgeführt.

Vorsitzender Matthias Büttner (Staßfurt): Vielen Dank für Ihre Ausführungen. Damit können wir den Bericht zur Kenntnis nehmen.

Abg. Henriette Quade (DIE LINKE): Das können wir sicherlich tun, aber ich habe noch einige Fragen dazu.

Eine grundsätzliche Frage zu dem Bericht und zu dem, was zur Vorstellung des Berichts gesagt wurde. Eine große Rolle spielte darin das Phänomen von ideologisch nicht eindeutig gebundenen verfassungsfeindlichen Aktionen. Das hat uns im letzten Jahr immer wieder beschäftigt. Es ging um die Frage der sogenannten Coronaleugner-Demos usw.

Die Frage, die mich an dieser Stelle beschäftigt, auch mit Blick auf den Bericht, ist: Inwiefern taugen aus Ihrer Sicht die Analysekategorien „extremistisch“, „nicht extremistisch“, „rechts-extremistisch“, „linksextremistisch“ usw., die für den Verfassungsschutz sozusagen Maßstab des Handelns und der Analyse sind, dazu, dieses Phänomen und damit die aktuelle Entwicklung sowie die Bedrohungslage für die Verfassung tatsächlich abzubilden und zu analysieren? Oder brauchte es eine Veränderung, und wenn ja inwiefern?

Ich habe weitere Fragen zu drei Einzelaspekten des Berichts. Erstens. Auf Seite 31 findet sich, bezogen auf den Vorfall in Seehausen, wo jemand in Ku-Klux-Klan-Uniform vermeintliche politische Gegner attackiert hat, die Einschätzung:

„Wenngleich die jeweiligen Täter zuvor nicht als Rechtsextremisten bekannt waren, lassen die Übergriffe auf ein mutmaßlich als ‚linkes Szeneobjekt‘ identifiziertes Objekt unter wiederkehrender Verwendung rechtsextremistischer Symbolik in der Gesamtschau den Schluss zu, dass die Aktion nicht mehr allein als rein unpolitische Provokation bewertet werden kann.“

Mich interessiert, was denn aus Ihrer Sicht für eine Interpretation als rein unpolitische Provokation spricht. Eigentlich hätte die Feststellung, die ich im Übrigen - das wird nicht überraschen - inhaltlich sehr angemessen finde, doch lauten können, dass es nicht als rein unpolitische Provokation gewertet werden kann.

Zweitens. Auf derselben Seite wird dort, wo es um „Rechtsextremisten in Sicherheitsbehörden“ geht, festgestellt, dass „bei drei der als Verdachtsfall detektierten Polizeivollzugsbeamten in der Folge auch aktive Verbindungen zu hier bereits bekannten Rechtsextremisten und rechtsextremistischen Personenzusammenschlüssen bekannt gemacht“ wurden. Hierzu interessiert mich: Welche sind oder waren das?

Meine dritte Frage bezieht sich auf Seite 37 des Berichts, wo es um die „Blue White Street Elite“ (BWSE) geht, die an dieser und auch an anderen Stellen immer wieder als ehemaliger Personenzusammenschluss gewertet wird, aber zugleich - das hält der Bericht ebenfalls fest - sind steigende Aktivitäten festzustellen. Mich interessiert eine Einschätzung dazu: Wie kommt es, dass einerseits steigende Aktivitäten von Mitgliedern dieses Personenzusammenschlusses wahrgenommen werden, gleichzeitig aber weiter davon ausgegangen wird, dass dieser Personenzusammenschluss nicht mehr existiert?

Der **Vertreter des MI**: Zu dem ersten Komplex. Es geht Ihnen also um den Phänomenbereich „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ und wie er sich einordnet in den Kanon der Extremismen, die wir kennen. Über Rechts- und Linksextremismus haben wir seit Jahrzehnten berichtet.

Mit der Einrichtung des Phänomenbereiches „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ hat es sich der Verfassungsschutzverbund nicht leicht gemacht. Es ging tatsächlich darum, die Wahrnehmung einer unbotmäßigen Delegitimierung von Repräsentanten des Staates, von Politikern, zur Kenntnis zu nehmen und einzuordnen in einer Situation, in der wir es mit Personen zu tun hatten, die sich in Messengerdiensten oder auf Demonstrationen in Wort und Tat in Aktion zeigten, bei denen wir aber keine Ideologieelemente der anderen Extremismen sahen. Dazu gab es eine sehr umfängliche und sehr detaillierte Diskussion. Es ist dann auch ein Kriterienkatalog erarbeitet worden, um eine Abgrenzung zu anderen Extremismen herausarbeiten zu können.

Zu diesen Kriterien gehört z. B. die agitatorische Verächtlichmachung ohne Sachbezug und mit delegitimierender Zielsetzung gegen den Staat sowie dessen Repräsentanten und deren demokratisch legitimierte Entscheidungen in Form von systematischer Beschimpfung, Verdächtigung, Verleumdung und Verunglimpfung. Solche Argumentationsmuster zeigen sich z. B. in dem Protest gegen die Coronaschutzmaßnahmen oder auch in dem gegenwärtigen Protestgeschehen, wo es um die Gleichsetzung der gegenwärtigen politischen Ordnung mit Diktaturen, dem NS- und dem DDR-Regime, geht.

Ein weiteres Abgrenzungskriterium, das wir erkannt haben, ist der Rekurs auf ein vermeintliches Widerstandsrecht. Das findet sich in anderen Extremismusbereichen so nicht. Aus der systematischen Verächtlichmachung und Delegitimierung des Staates folgt bei den dem Beobachtungsobjekt zuzuordnenden Personenzusammenschlüssen und Einzelpersonen nicht nur die Ablehnung demokratisch legitimierter Entscheidungen. Diese leiten darüber hinaus unter bewusster Verkennung der Artikel 20 Abs. 4 des Grundgesetzes zugrunde liegenden Voraussetzungen ein Widerstandsrecht gegen vermeintlich illegitime staatliche Maßnahmen ab.

Weitere Abgrenzungskriterien zu den anderen Extremismusformen sind Gewaltdrohungen gegen Vertreter der parlamentarischen Demokratie bis hin zu Mordaufrufen sowie Blockade- und Sabotageaktionen gegen staatliche Einrichtungen und lebenswichtige Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen und letztendlich der Rekurs auf die Verbreitung von unterschiedlichen Verschwörungsideologien.

Diese Kriterien untersuchen wir bei Personenzusammenschlüssen oder gewaltbereiten Einzelpersonen, die nicht die herkömmlichen Ideologieelemente des Rechts- oder des Linksextremismus bedienen.

Zu Ihrer Frage zu dem Vorfall in Seehausen. Ich verstehe den Text auf Seite 31 so: Der Umstand, dass bei der Aktion eine Person angegriffen worden ist von einem Täter, der bei der Tatauübung eine weiße Kapuze, ähnlich dem Ku-Klux-Klan, trug, sich also einer Symbolik bedient hat, hat bei uns zu der Einschätzung geführt, dass das keine unpolitische Aktion war. Wir haben hier daher eine politische Motivation gesehen. So wird es in dem Bericht auch dargestellt.

Eine weitere Frage bezog sich auf die BWSE. In der Tat sehen wir die BWSE aus den Beobachtungen des klassischen Rechtsextremismus heraus als nicht mehr existent an. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Personen nicht mehr auftauchen. Diese Personen, die der Polizei und auch der Verfassungsschutzbehörde bekannt sind, sind bei Demonstrationen gegen die Beschränkungsmaßnahmen in der Pandemie sichtbar geworden und von der Polizei auch so benannt worden. Aber als homogener Personenzusammenschluss, der ziel- und zweckgerichtet in Erscheinung tritt, haben sie sich uns in den letzten Jahren nicht mehr gezeigt. Gleichwohl sind sie als Personen noch da.

Können Sie noch einmal die Seite nennen, auf die sich Ihre dritte Frage bezog?

Abg. Henriette Quade (DIE LINKE): Mir ging es um „Rechtsextremisten in Sicherheitsbehörden“; das ist ebenfalls auf Seite 31 des Berichts. Meine Frage war: Zu welchen rechtsextremen Organisationen gab es Kontakte?

Der **Vertreter des MI**: Das können wir in einer öffentlichen Sitzung nicht näher erläutern. Ich kann jedoch sagen, dass bei den 17 Verdachtsfällen, die wir detektiert hatten, neben einzelnen Aktivitäten einer einzelnen Person drei Personen aufgefallen sind, die in der Tat zu rechtsextremen Personen und Personenzusammenschlüssen eine Beziehung hatten. Grob gesagt geht es in einem Fall in Richtung der rechtsextremistischen Musikszene, in einem zweiten Fall geht es um einen Komplex, der in einem anderen Bundesland eine Rolle spielt, und in einem dritten Fall geht es, wenn ich mich recht erinnere, um eine in sich geschlossene Messengergruppe, in der sich auch andere rechtsextremistische Bestrebungen tummelten. Diese Fälle stachen jedenfalls heraus.

Vorsitzender Matthias Büttner (Staßfurt): Dazu haben wir bereits in einer der letzten Sitzungen einiges gehört. Dazu wurde im Einzelnen ausgeführt.

Abg. Henriette Quade (DIE LINKE): Der Kriterienkatalog, den Sie erwähnten, interessiert mich sehr. Wäre es möglich, diesen zu erhalten? Ich meine nicht die einzelnen Bewertungen, sondern die Kriterien.

Ich habe eine Nachfrage zu dem, was Sie zum Widerstandsrecht als Kennzeichen und Abgrenzungsmerkmal des neuen Phänomenbereichs gegenüber bereits vorhandenen Extremismen sagten. Das Widerstandsrecht ist eine in der rechtsextremen Szene wirklich vielfältig benutzte Formulierung, und zwar seit den 90er-Jahren. Insofern verwundert es mich sehr, dass Sie gesagt haben, dass gerade dies ein Abgrenzungskriterium sein soll.

Der **Vertreter des MI**: Mitunter zeigt sich der Bezug auf ein Widerstandsrecht natürlich auch im Rechtsextremismus. Wir haben es jetzt jedoch mit Personen zu tun, die sonst keine Ideologieelemente des Rechtsextremismus aufweisen. Die Fehlinterpretation des Widerstandsrechts nach Artikel 20 Abs. 4 des Grundgesetzes zeigte sich insbesondere bei diesen bisher Unpolitisierten sehr stark. Das zeigen die politischen Botschaften in den Demonstrationen und in den sozialen Medien usw. Und weil das so herausragend ist, ist es in den Kriterienkatalog aufgenommen worden.

Ob wir Ihnen den Kriterienkatalog für dieses Beobachtungsobjekt zur Verfügung stellen können, werden wir prüfen. Das nehmen wir mit.

Vorsitzender Matthias Büttner (Staßfurt): Wenn dieser Kriterienkatalog tatsächlich zur Verfügung gestellt werden kann, dann leiten Sie ihn bitte dem Ausschussesekretariat zu, damit er an alle Ausschussmitglieder verteilt werden kann. Der Katalog würde mich tatsächlich auch interessieren.

Noch eine kurze Nachfrage von mir. Wie sind denn Ihre Erkenntnisse dazu - ich sage einmal, das ist ja nun auch in den Medien sehr oft bekannt geworden -, dass gerade linke und grüne Politiker dazu neigen, vermeintlich rechte Straftaten auszuüben, in Form von Hakenkreuzschmierereien oder vorgetäuschten Angriffen, die dann am Ende als rechtsextremistisch Ein-

zug in die Kriminalitätsstatistik oder vielleicht auch in den Verfassungsschutzbericht erhalten? Wie hoch ist denn die Dunkelziffer? Oder: Was denken Sie denn, wie oft so etwas passiert? Wie schätzen Sie diese Lage ein?

Der **Vertreter des MI**: Diese Sachlage ist mir jetzt nicht so ganz gewahr. Sie meinen also, dass von bestimmten - -

Ministerin Dr. Tamara Zieschang (MI): Ich glaube, wir können das abkürzen. Das ist, glaube ich, nicht Gegenstand des Verfassungsschutzberichts,

Der **Vertreter des MI**: Nein.

Ministerin Dr. Tamara Zieschang (MI): sondern das ist eher eine Frage der politisch motivierten Kriminalität und der Einordnung. Insofern ist das ein anderes Themenfeld.

Vorsitzender Matthias Büttner (Staßfurt): Na gut. - Die Abg. Frau Quade hat das Wort.

Abg. Henriette Quade (DIE LINKE): Herr Vorsitzender, ich muss einmal nachfragen. Haben Sie gerade gesagt, dass es bekannt sei, dass linke und grüne Politiker insbesondere oft Straftaten vortäuschen?

Vorsitzender Matthias Büttner (Staßfurt): Ja, das hat man ja in den Medien lesen können. War das nicht letztens erst ein grüner Politiker, der sein Auto mit Hakenkreuzen beschmiert hatte? Ich weiß nicht. Wenn Sie andere Erkenntnisse - -

Abg. Henriette Quade (DIE LINKE): Ihre Aussage ist: Es ist bekannt, dass linke und grüne Politiker besonders oft rechtsextreme Straftaten vortäuschen würden. Richtig?

Vorsitzender Matthias Büttner (Staßfurt): Richtig.

Abg. Henriette Quade (DIE LINKE): Aha, alles klar.

Vorsitzender Matthias Büttner (Staßfurt): Der Abg. Herr Striegel hat das Wort.

Abg. Sebastian Striegel (GRÜNE): Das bringt mich in die Situation, diese Tatsachenbehauptung des Vorsitzenden - die ist ja überprüfbar - an dieser Stelle zu rügen. Ich sehe keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass linke und grüne Politiker häufig - so, glaube ich, war die Formulierung - solche Delikte begehen würden. Ich würde Sie bitten, Herr Vorsitzender, für Ihre Tatsachenbehauptung auch entsprechende Belege zu liefern. Können Sie diese Belege nicht liefern, darf ich jedenfalls für meine Fraktion hier sagen, dass wir Sie als Vorsitzenden des Innenausschusses für nicht mehr tragbar halten.

Vorsitzender Matthias Büttner (Staufurt): Sehr geehrter Herr Striegel, das nehme ich zur Kenntnis. Ich nehme das zur Kenntnis, das reicht eigentlich schon.

Gibt es weitere Nachfragen? - Das ist nicht der Fall. Dann haben wir den Verfassungsschutzbericht 2021 abschließend behandelt und können den Tagesordnungspunkt verlassen.

Zu Punkt 9 der Tagesordnung:

Verschiedenes

Der **Ausschuss** beschließt, den **Selbstbefassungsantrag** der Fraktion DIE LINKE mit dem Titel „Energiepreise gefährden den gemeinwohlorientierten Sport“ in der ADRs. 8/INN/49 auf die Tagesordnung für die nächste Sitzung am 1. Dezember 2022 zu setzen und die folgenden Selbstbefassungsanträge in einer der nächsten Sitzungen zu behandeln:

- „Englisch als zweite Verwaltungssprache etablieren, um mehr Fachkräfte für Sachsen-Anhalt zu gewinnen“ - Selbstbefassungsantrag der Fraktion der FDP in der ADRs. 8/INN/50,
- „Digitale Bürgerbüros und Stand digitale Melderegisterauskunft in Sachsen-Anhalt“ - Selbstbefassungsantrag der Fraktion der FDP in der ADRs. 8/INN/51,
- „Versammlungsgeschehen im Land Sachsen-Anhalt“ - Selbstbefassungsantrag der Fraktion der CDU in der ADRs. 8/INN/52.

Des Weiteren beschließt der Ausschuss die folgenden **Sitzungstermine für das Jahr 2023:**

- 12. Januar 2023,
- 2. Februar 2023,
- 9. März 2023,
- 13. April 2023,
- 11. Mai 2023,
- 15. Juni 2023,
- 24. August 2023,
- 21. September 2023,
- 26. Oktober 2023 (unter Vorbehalt) und
- 23. November 2023.

Nächste Sitzungen

Vorsitzender Matthias Büttner (Staufurt) weist darauf hin, dass der Entwurf eines Haushaltsgesetzes 2023 voraussichtlich im November 2022 in den Landtag eingebracht werde und im Februar 2023 verabschiedet werden solle.

Der **Ausschuss** nimmt in Aussicht, die erste Befassung mit dem Haushaltsgesetz 2023 in der nächsten Sitzung am 1. Dezember 2022 und die Erarbeitung einer Beschlussempfehlung an den federführenden Ausschuss für Finanzen in der Sitzung am 12. Januar 2023 durchzuführen.

Es wird zudem vereinbart, in der Mittagspause der Landtagssitzung am 17. November 2022 eine Obleutebesprechung durchzuführen.

Schluss der öffentlichen Sitzung: 12:54 Uhr.

Bereitstellung im AIS/SIS/RIS